

MAV-Mitteilungen

 **MAV Münchener AnwaltVerein e.V.** | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein **August/September 2019**



In diesem Heft

**MAV Seminarprogramm
II/2019 in der Heftmitte**

MAV Intern

| | |
|--|----|
| Editorial | 2 |
| Einladung: Ordentliche Jahresmitgliederversammlung der Münchener Anwaltvereins e.V. | 3 |
| Vom Schreibtisch der Vorsitzenden | 4 |
| Anwaltsnotdienst - Verteidigernotruf | 5 |
| Neues vom Münchener Modell | 6 |
| 10. Münchener Mietgerichtstag – Tagungsbericht | 8 |
| MAV-Themenstammtische: Termine | 10 |
| 18. Bayerischer IT-Rechtstag | 11 |
| ARGE Mediation: Konfliktmanagement in München | 13 |
| MAV-Service | 14 |

Aktuelles

| | |
|------------------------------------|----|
| | 14 |
| Digitale Anwaltschaft | 14 |
| Einladung: Anwalt2019 | 15 |

Nachrichten | Beiträge

| | |
|---|----|
| Gebührenrecht von RA Norbert Schneider | 17 |
| Interessante Entscheidungen | 18 |
| Aus dem Ministerium der Justiz | 20 |
| Personalia | 21 |
| Nützliches und Hilfreiches | 21 |
| Neues vom DAV | 22 |
| Impressum | 23 |

Buchbesprechung

| | |
|---|----|
| Vorwerk (Hrsg.) : Das Prozessformularbuch | 23 |
| Laufs/Kern/Rehborn : Handbuch des Arztrechts | 24 |

Kultur | Rechtskultur

| | |
|----------------------|----|
| Kulturprogramm | 25 |
|----------------------|----|

Angebot | Nachfrage

| | |
|--------------------------------|----|
| Stellenangebote und mehr | 27 |
|--------------------------------|----|

Titel-Abbildung: 10. Münchener Mietgerichtstag (S. 8)

MAV Seminare: Seminarprogramm II/2019 in der Heftmitte



Editorial

MAV

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | der MAV wird in diesem Jahr 140 Jahre alt. Vor 70 Jahren wurde er nach dem zweiten Weltkrieg wiedergegründet. Er ist **mit rund 3.500 Mitgliedern der drittgrößte Anwaltverein in Deutschland.** Das bietet eine Menge Möglichkeiten. Für unsere Projekte haben wir die „Manpower“ oder besser „Womanpower“ und die erforderliche technische Ausstattung. Damit können wir unsere Aufgaben erfüllen oder Ihre Anregungen schnell umsetzen.

Besonders liegen uns **Aktivitäten** am Herzen, **die Austausch ermöglichen.** Denken Sie beispielsweise an **die Rechtstage**, die wir in München zusammen mit der Justiz veranstalten, **das Kulturprogramm, die „Stammtische“** oder **das Fortbildungsangebot der MAV GmbH.** Über all das informieren wir Sie in den Mitteilungen und auf unserer Homepage. **Erfreulicherweise ist die Neuauflage unserer Homepage rechtzeitig im Jubiläumsjahr nach der Sommerpause fertig geworden.** Ich finde sie äußerst gelungen und vor allem übersichtlich. Überzeugen Sie sich selbst. Und wenn Sie etwas vermissen sollten, nehmen wir gerne Ihre Anregungen auf.

Wichtig ist uns auch, **anwaltschaftliche Arbeit in der Gesellschaft spürbar zu machen.** Wir unterhalten insgesamt **sieben Beratungsstellen** für Menschen in „besonderen“ Lebenslagen wie z.B. bei Arbeitslosigkeit, Wohnungsproblemen, finanziellen Notlagen. Daneben sind wir am **„Strafverteidiger Notruf“** beteiligt. Dieses Projekt erlebt durch die EU derzeit eine massive Ausweitung. Lesen Sie dazu unsere Hinweise auf Seite 5.

Das Serviceangebot wird abgerundet durch die vielfältigen Angebote des Deutschen Anwaltvereins und des Bayerischen Anwaltverbandes. Letzterer veranstaltet am 11. November diesen Jahres **Anwalt2019 - Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag.** **Anwalt2019** richtet sich an die kleine bis mittlere Kanzlei, wird gestaltet von Fachleuten und Praktikern und befasst sich mit den **Auswirkungen der Digitalisierung auf Anwaltsberuf, Kanzleialltag und das Recht.** Sie erhalten wertvolle Tipps für die Beratung von Mandanten im digitalen Zeitalter. Die Justiz wird in

den nächsten Jahren in der Digitalisierung einen mächtigen Sprung nach vorne tun. Über den aktuellen Entwicklungsstand konnte ich mich bei den IT-Infotagen der bayerischen Justiz am 23. und 24. Juli 2019 in Pegnitz informieren. Es ist damit zu rechnen, dass die Justiz in den meisten Bereichen die gesetzlichen Zeitvorgaben auf dem Weg zur vollständigen Digitalisierung einhalten kann. **Anwalt2019** hat auch das Ziel, dass die Anwaltschaft bei der Digitalisierung nicht ins Hintertreffen kommt.

Ebenfalls vom BAV betrieben wird das **Centrum für Berufsrecht**, das den Mitgliedern bayerischer Ortsvereine Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen anbietet. Daneben versuchen wir unsere Mitglieder in allen Belangen der Berufsausübung zu unterstützen. Bitte sprechen Sie mich an, wenn Sie in irgendeiner Weise Hilfe brauchen.

Zuletzt darf ich mich bei allen, die sich im und für den MAV engagieren sehr herzlich bedanken. Ohne die vielfältige Mitarbeit so vieler Kolleginnen und Kollegen, aber auch unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Geschäftsstellen und der MAV GmbH wäre unser Verein nicht denkbar.

Lassen Sie uns das **Jubiläum** bei der diesjährigen **Mitgliederversammlung** feiern. Ich freue mich darauf, möglichst viele von Ihnen am **Freitag, den 27. September 2019 um 18.00 Uhr in den Räumen der MAV GmbH** zu begrüßen.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Neue Kontodaten, Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:
Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, **Mail** : info@muenchener-anwaltverein.de



Münchener **Anwalt**Verein e. V.

ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2019

Freitag, den 27. September 2019, 18.00 Uhr

Achtung: Die Mitgliederversammlung findet diesmal in den Räumen der MAV GmbH statt

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / IV, 80339 München (Navigationsadresse: Ridlerstr. 51)
direkt am Heimeranplatz (MVV: U4/U5, S 7 oder Bus 62/63)

| 3

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2018
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. „**Anwalt2019**“ Vorstellung des Projekts
8. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
9. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden.

Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Die Einladung erfolgt nur über die Vereinszeitung!



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Der Schreibtisch und die Ferien

4 |

Ganz klar, der Schreibtisch freut sich, dass ich wieder da bin und ich freue mich – etwas verhaltener – auch. **Genau betrachtet ist – oder sollte – der Übergang zwischen Ferien und Alltag heutzutage nicht allzu dramatisch sein.** Der Begriff Ferien leitet sich vom römischen feriae = Festtage ab, ich stelle mir vor, dass der/die normale Werktätige im alten Rom das gute Leben bevorzugt oder im Wesentlichen an den religiösen Feiertagen genießen konnte und keinen Feierabend und kein Wochenende kannte. Und selbst wenn wir Heutigen einmal länger oder am Wochenende arbeiten, sind die Bedingungen im Regelfall doch besser als auf der Galeere oder im Steinbruch, wir haben auch im Alltag meist ein vergleichsweise gutes Leben. **Die Übergangstage sorgen manchmal für kleinere Irritationen,** man fremdelt vielleicht ein bisschen mit dem eigentlich Vertrauten, aber doch etwas Anderem (und wenn es nicht so wäre, hat man entweder im Urlaub etwas falsch gemacht oder – weniger wahrscheinlich – bereits das Ei des Kolumbus hinsichtlich der Work-Life-Balance gefunden). **An diejenigen, die offen oder verdeckt momentan mit ihrem Schicksal und ihren vollen Schreibtisch hadern: nur Mut, das wird!** Quasi zur Ermutigung ein Fundstück von meinem letzten Ausflug nach Berlin: als wir im Ethikausschuss auf das Thema Stundensätze kamen und darauf, dass das Abrechnen eigener Fortbildung gelegentlich ins Unethische kippen kann, fiel der uns alle spontan erheitende Spruch „Earning by Learning“. Abgesehen von diesem Grenzbereich ist anzumerken, dass wir in unserem Beruf eigentlich gar nicht vermeiden können, bei fast jedem Mandat etwas dazuzulernen, also auch gilt „Learning by Earning“ – und das ist doch schon mal **ein** motivierender Gedanke!

Motivierend auch der Blindtext, den mir Frau Breitenauer diesmal an der Baustelle dieser Kolumne statt der üblichen Lücke in den Heftentwurf gestellt hat. (Zwischendurch zwei Assoziationen zum Thema „blind“: auf der Zugfahrt in den Urlaub hatte ich das Gefühl, die Natur und bekannte Orte ganz neu/das erste Mal zu sehen; bei der Rückkehr finde ich, dass Ferien gegen Betriebsblindheit helfen, manches bisher nicht gesehene Argument springt jetzt regelrecht aus den Akten.) Ich habe der Versuchung widerstanden, durch Übernahme des Blindtextes zusätzliche Ferienzeit zu gerieren, **aber ein kleines Zitat daraus muss doch sein:** „*Weit hinten, hinter den Wortbergen, fern der Länder Vokalien und Konsonantien leben die Blindtexte. Abgeschieden wohnen sie in Buchstabhausen an der Küste der Semantik, eines großen Sprachozeans. Ein kleines Bächlein namens Duden fließt durch ihren Ort und versorgt sie mit den nötigen Regelialien. Es ist ein paradiesmatisches Land, in dem einen gebratene Satzteil in den Mund fliegen.*“

Um Urheberrechtsverletzungen vorzubeugen, sei noch die Quelle des zitierten Blindtextes genannt: <https://www.blindtextgenerator.de/>. Ich hoffe, der unbekannte kreative Autor tobt sich auch in anderen Texten aus und

bescheidet sich nicht nur mit der Platzhalterfunktion, **ich meinerseits widme mich nun wieder den eigenen, konventionell erzeugten Satzteilen.**

Bei den reichhaltigen Fortbildungsangeboten der MAV GmbH in der Mitte des Heftes finden Sie diesmal ein ganz Besonderes, auf das ich insbesondere die Familienrechtler unter ihnen gerne aufmerksam machen möchte: **das Thema „Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern“ wird am Nachmittag des 30.9.2019 in einem Seminar von Diplom-Psychologin Dr. Anita Plattner behandelt**, ich könnte mir vorstellen, dass der Umgang mit solchen sensiblen Sachverhalten dadurch verbessert wird und finde dieses Thema unglaublich spannend. Wir sind als Anwälte immer wieder in der Situation, überraschend mit Sachverhalten konfrontiert zu werden, die außerhalb oder am Rand des Spektrums unserer Lebenserfahrungen liegen und sollten deshalb die Gelegenheit nutzen, hilfreichen Input von anderen sachkundigen Professionen zu erhalten.

(Berufs-)Lebenshilfe finden Sie auch an anderen Stellen dieses Heftes, zum Beispiel bei den Buchbesprechungen. Da ich einen betroffenen Autor aus der Arbeit im DAV-Vorstand kenne, kann ich bescheinigen, dass Prof. Vorwerk auch außerhalb des gleichnamigen Formularhandbuchs nicht durch sein Alter, sondern durch seine Erfahrung und sein Wissen (beides toll) geprägt ist, das ist nicht nur „Papierform“. **An dieser Stelle darf ich gleich den herzlichen Dank an die Verfasser der Beiträge in diesem Heft aussprechen** (und Sie ermuntern, selbst Beiträge oder Hinweise einzusenden)!

Im September stehen viele Ereignisse ins Haus (und ich meine damit nicht das Oktoberfest), etwas schade finde ich als Lokalpatriotin, dass in der Mitteilung des DAV zum diesjährigen **Maria-Otto-Preis** (Verleihung findet in Berlin statt) der Münchner Bezug unterschlagen wird, denn die erste Rechtsanwältin in Deutschland, Maria Otto, wurde in München zugelassen und hat dort Zeit ihres Lebens praktiziert, zufällig sogar in der Ottostraße. Meiner Freude über die **diesjährige Preisträgerin Rechtsanwältin Mechthild Düsing aus Münster**, tut dies aber keinen Abbruch. Schon bevor ich sie kannte – und ich kenne sie schon lange – und seit ich sie kenne, hat sie immer wieder viel bewegt, insbesondere, aber nicht nur für Frauen. Sie denkt quer, ist unkonventionell, nicht immer leise (soll heißen, auch manchmal laut) und verbindet Fantasie mit bodenständigem Realismus. Sie ist **ein** gutes Beispiel dafür, wie bunt und vielfältig der Deutsche Anwaltverein und die deutsche Anwaltschaft sind und dafür, dass Klischees eben nicht alles erfassen. Ich freue mich also schon deshalb sehr auf meine nächste Reise nach Berlin, bei der es auch zur DAV-Vorstandssitzung und auch zur Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht geht. Die Fülle der Termine im Kalender ließ mich gerade zweifeln, **aber wir können uns am 27. September bei unserer eigenen Mitgliederversammlung in München sehen, also machen wir das doch!**

Dann mache ich für heute an dieser Stelle Schluss, wünsche denjenigen, die sozusagen antizyklisch in Urlaub fahren, perfekte erholsame Tage und den anderen gute Bewahrung der Erholung und rundum gute und erfolgreiche Wochen im Büro, **also uns allen eine gute Zeit!**

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Wichtige Neuerung im Strafrecht

ANWALTSNOTDIENST IN STRAFSACHEN

VERTEIDIGERNOTRUF MÜNCHEN – 0171/5328104

Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie darüber informieren, dass die Beschuldigtenrechte durch die EU gestärkt wurden. Das macht den Ausbau unseres Bereitschaftsdienstes von Rechtsanwälten notwendig. Deshalb soll der bewährte Strafverteidigernotdienst des MAV in Kooperation mit der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. und der RAK München verstärkt werden.

Zu den Hintergründen:

Im Mai 2019 ist die Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2016/2019 vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abgelaufen. Damit gilt die Richtlinie nach Meinung der bayerischen Justiz nunmehr unmittelbar. Die Richtlinie ist abrufbar unter folgendem Link:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_notwendige_Verteidigung_RL.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Das Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung läuft. Der Referentenentwurf hierzu soll allerdings voraussichtlich erst im Herbst umgesetzt werden und kann über folgenden Link abgerufen werden:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_notwendige_Verteidigung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Der Notdienst soll zukünftig aus drei Anwälten anstatt bisher nur aus einem Kollegen bestehen, um den gestiegenen Anforderungen an den Bereitschaftsdienst für München und den Ballungsraum flächendeckend gerecht zu werden. Langfristig soll ein Bereitschaftsdienst dauerhaft sieben Tage die Woche das ganze Jahr besetzt sein.

Die Organisation des Verteidigernotrufs und damit auch die Einteilung der Bereitschaftsdienste in München werden durch den MAV übernommen. Die eingeteilten Anwälte werden durch ein Rufumleitungssystem direkt auf ihrem eigenen Mobiltelefon kontaktiert. Ein separates Notrufhandy wird damit entbehrlich.

MAV, Initiative und RAK München werden je über eine gleichlautende E-Mail-Adresse für die Organisation des Anwaltsnotdienstes erreichbar sein:

verteidigernotruf@muenchener-anwaltverein.de

verteidigernotruf@strafverteidiger-bayern.de

verteidigernotruf@rak-m.de

Bei Interesse bitten wir Sie um Übersendung einer E-Mail mit Ihren Kontaktdaten, selbst dann, wenn Sie bereits am bisherigen Bereitschaftsdienst mitgewirkt haben. Die Korrespondenz mit Ihnen wird hauptsächlich über E-Mail erfolgen und beinhaltet auch nähere Informationen zu Einteilung und technischen Voraussetzungen auf Ihrem Mobiltelefon/Smartphone.

Wir werden für die Einteilung der Bereitschaftsdienste und Kommunikation mit Ihnen Ihre Daten wie folgt speichern: Name, Kanzleiadresse, E-Mail und Ihre Mobilfunknummer.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Landgraf
Vorstandsmitglied

Neues vom Münchener Modell

Sonderleitfaden zum Münchener Modell

Der Leitfaden des Familiengerichts München zu Kindschaftsverfahren ist bei den in München im Familienrecht tätigen Rechtsanwälten bestens bekannt. Weniger bekannt ist der Sonderleitfaden zum Münchener Modell. Dieser wird vom Familiengericht München für die Sonderfälle häuslicher Gewalt, Gewalt gegen Kinder sowie in Fällen sexuellen Missbrauchs empfohlen. Desweiteren wird ein gesonderter Ablauf des gerichtlichen Verfahrens in den Fällen empfohlen, in denen das Kindeswohl durch deutlich eingeschränkte Elternfunktion z.B. aufgrund von psychi-

scher Erkrankungen oder Sucht gefährdet ist. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes soll in diesen Fällen absoluten Vorrang genießen. Bei einem konkreten Verdacht soll die Beweisbarkeit des Kindeswohl gefährdenden Sachverhaltes zunächst nachrangig sein.

Das Familiengericht München hat den Sonderleitfaden nun zum 01.07.2019 aktualisiert. Die nachfolgend abgedruckte Fassung wurde in der Präambel sowie in Nummern 1, 6 und 9 geändert.

Sonderleitfaden zum Münchener Modell des Familiengerichts München für Verfahren (inklusive einstweiliger Anordnungsverfahren, aber ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a IV FamFG betreffen (Version 01.07.2019)

6 |

In den Sonderfällen Häusliche Gewalt (auch miterlebte oder mitgeteilte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, jeweils das Kindeswohl im Sinne von deutlich eingeschränkter Elternfunktion gefährdende psychische Erkrankungen und Sucht wird nachfolgender Ablauf des gerichtlichen Verfahrens empfohlen. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang. Die Beweisbarkeit ist bei einem konkreten Verdacht zunächst nachrangig.

1. Im Antrag beziehungsweise in der Antragsrüge soll das Thema des Sonderfalles in einer Sachverhaltsschilderung mit Hinweis auch auf bestehende oder einzuleitende strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Gefährdungseinschätzung, Eskalationsgrad, Zeitpunkt der Trennung, berichtete Belastungsmomente des Kindes und eines Elternteils, eventuell bestehende Umgangsvereinbarungen und -durchführungen und Gefährlichkeitseinschätzung nach Art. 31, 51 Istanbulkonvention, dargestellt werden. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands, Kindesanhörung und getrennte Anhörung können bereits für den ersten Termin angeregt werden.
2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; Jugendamt erhält per Fax Abschrift.
3. Vorverfahrensliste, polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Akten über aktuelle oder frühere Vorfälle (ggf. nach Einholung eines Bundeszentralregisterauszugs) sowie familiengerichtliche Akten über Sorge- und Umgangsverfahren und in Gewaltschutzverfahren (in denen Kontaktverbotverstöße nur aufgrund eines Ordnungsmittelantrags des Opfers vom Familiengericht geahndet werden können) werden vom Gericht umgehend beigezogen.
4. Der Gerichtstermin soll binnen eines Monats stattfinden. Beide Elternteile haben grundsätzlich die Pflicht, zu erscheinen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden. Das Gericht prüft und ordnet bei erforderlichem Schutz für den betreuenden Elternteil dessen getrennte Anhörung an und weist den anderen Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht bzw. die Möglichkeit einer Durchsicherung durch einen Gerichtswachtmeister hin. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts mitzubringen.
5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-, Telefax-, Handynummern und gegebenenfalls eMail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt Fax- und Telefonnummer mitzuteilen. Die Kontaktdaten der geschädigten Person müssen auf deren Wunsch – insbesondere bei nachträglicher Bekanntgabe der Anschriftenänderung nach Verfahrenskostenhilfegewährung – vertraulich behandelt werden.
6. Das Jugendamt trifft Feststellungen zur Gefährdung des Kindes, ggf. auch eines anderen Familienmitglieds, insbesondere des betreuenden Elternteils. Ggf. weist es wie auch alle anderen Beteiligten auf die Notwendigkeit getrennter gerichtlicher Anhörung sowie unter Beifügung des Sonderleitfadens mit allen Abschriften auf die Einschlägigkeit des Sonderleitfadens hin. Das Jugendamt klärt die Möglichkeit einer geeigneten Beratung ab und vertritt ein bereits bestehendes Münchner Hilfenetzwerk (www.muenchen.de beim Suchbegriff Münchner Hilfenetzwerk). Möchte die empfohlene Spezialberatungsstelle zum ersten Termin kommen oder hat programmgemäß eine gewaltzentrierte Beratungsstelle des Opfermerkblatts <http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/lokal/02090/index.php> teilzunehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt.
7. Es sollen schriftliche Stellungnahmen der Beteiligten und des Jugendamtes mit Sonderfallbenennung erfolgen.
8. Die Vertretung des Jugendamtes stellt im Gerichtstermin neben dem Ergebnis der Gespräche mit den Eltern auch seine Einschätzung der Gefährdungslage dar.
9. Das Gericht spricht die Umstände des Sonderfalles an, bemüht sich um dessen Aufklärung, berücksichtigt die interdisziplinäre Risikoanalyse und gibt seine Einschätzung ab. Das Gericht kann eine getrennte Beratung der Beteiligten oder einen begleiteten Umgang anordnen, eine/n Sachverständige/n beauftragen oder im beschleunigten Termin vernehmen, einen Verfahrensbeistand / UmgangspflegerIn einsetzen oder den Umgang vorläufig ausschließen. Der vorläufige Umgangausschluss kann ebenso wie eine vorläufige Sorgerechtsübertragung bei Kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters/der

Täterin aus Gründen des Opferschutzes unter Beachtung dessen Persönlichkeitsrechts erforderlich sein. Die Gefährlichkeit des Täters/der Täterin ergibt sich etwa aus Anwendung erheblicher oder häufiger Gewalt, Waffenbesitz oder aus Opfersicht konkretisierter Bedrohung, Sucht oder unbehandelter psychischer Erkrankung des Täters/der Täterin, Verstoß gegen Gewaltschutzbeschluss. Ein vorläufiger begleiteter Umgang statt des vorläufigen Umgangausschlusses wie in Fällen von Kindeswohlgefährdender Sucht- oder psychischer Krankheit oder häuslicher Gewalt ist vorzuzugswürdig, wenn bei begleitetem Umgang Sicherheit für Opfer und Kind gewährleistet ist, keine Gefahr der Retraumatisierung von Kind oder Opfer droht, Verantwortung für das Täterverhalten übernommen wird, kein beachtlicher Kindeswille entgegensteht und positive Beziehungserfahrungen mit dem Umgangsberechtigten vorhanden sind. Ein vorläufiger Umgangausschluss kann aber bei insbesondere aufgrund eines polizeilichen Kurzberichts nachgewiesener Gewalt indiziert sein. Im Einvernehmen mit den Beteiligten sind auch die Einschaltung einer Clearingstelle oder die Überweisung in Therapien möglich.

10. Bei einer zunächst getrennt geschlechtsspezifischen Co-Beratung in Gewaltfällen oder einer psychiatrischen bzw. Suchtberatung werden in einem Clearing- und Beratungsprozess die Bedingungen für den Umgang erarbeitet. Die Beteiligten sollen die Berater und die Umgangsbegleiter von der Schweigepflicht untereinander entbinden.
11. Konnten die Eltern in der Beratung keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens vier Wochen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung der Beratungsstelle an das Jugendamt und an das Familiengericht ein zweiter Gerichtstermin statt oder wird ein psy-

chologisches / psychiatrisches Sachverständigengutachten ohne Anordnung nach § 163 II FamFG in Auftrag gegeben und/oder jetzt ein Umgangspfleger nach vorläufiger Umgangsregelung bestellt. Bei weiter bestehender Kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters/der Täterin kann in der Hauptsache auch von Amts wegen ein Umgangausschluss auf die Dauer von mehr als einem halben Jahr und eine Sorgerechtsübertragung auf den anderen Elternteil erforderlich sein. Sind die unter Nr. 9 S. 5 genannten Kriterien erfüllt, ist auch in diesen Fällen in der Hauptsache der begleitete Umgang dem Umgangausschluss vorzuzugswürdig.

12. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich in einem besonderen vor der Elternanhörung liegenden Termin – ggf. im Beisein eines Sachverständigen – angehört. In der Ladung wird der andere Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht hingewiesen. Das Gericht trifft Vorsorge, dass die Anhörung in einem geschützten Rahmen stattfinden kann. Auf spezifische Unterstützungsangebote für Mädchen und Jungen wird hingewiesen.
13. Zur Vermeidung von Mehrfachanhörungen ist mit Zustimmung der Sorgeberechtigten, des Verfahrensbeistands sowie des über 14-jährigen Kindes auch eine Videovernehmung möglich.

Nähere Einzelheiten auf der Homepage des AG München:
<http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/daten/00641/index.php>

mitgeteilt von Rechtsanwältin Dr. Birgit Hartman-Hilte
 Fachanwältin für Familien- und Erbrecht
 zertifizierte Mediatorin

Anzeige

E-Mail sicher machen

Hochsichere E-Mail mit gewissen Vorzügen

Die E-Mail ist nach wie vor das größte Einfallstor für Schadsoftware. (siehe MAV-Mitteilungen Juni 2019, Seite 12)
 Unsere Lösung blockiert gefährliche E-Mails, bevor sie in Ihrem Posteingang landen.

Intensivschutz vor Viren und Spam

Verschlüsselung Ihrer E-Mails

Positive Außenwirkung durch e. Zertifikat

Archivierung nach GoBD

Unternehmensweit einheitliche Signatur und Disclaimer

Kein Komfortverlust - schreiben Sie Ihre E-Mails wie gewohnt; keine zusätzliche Hardware notwendig; leicht in die bestehende Infrastruktur zu integrieren



hochsicher@jurteam.de



www.hochsicher.jurteam.de



08165 94060



brück IT
 MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

10. Münchener Mietgerichtstag

Am 15.07.2019 konnte dieses Jahr das Jubiläum des 10. Münchener Mietgerichtstages im Justizpalast in München gefeiert werden, nachdem 2010 der erste Mietgerichtstag in Zusammenarbeit von AG München und Münchener Anwaltverein auf Initiative von Richter Jost Emmerich ins Leben gerufen wurde. Die Veranstaltung war lange im Voraus ausgebucht und wieder einmal mit hochkarätigen Referenten besetzt und vom Who is Who des Mietrechts besucht.



Der Saal 270 des Justizpalastes war mit 154 Teilnehmern ausgebucht

Die Begrüßung der Teilnehmer eröffnete die **Präsidentin des Amtsgerichts Ehrh**, welche die Wohnung als Mittelpunkt des sozialen Lebens, der Existenz und als Rückzugsbereich eines Menschen in den Mittelpunkt stellte. Ihr Bestreben sei es die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Münchener Anwaltverein und dem Amtsgericht fortzusetzen.



von links: Präsidentin des AG München Beate Ehrh, Justizminister Georg Eisenreich

Auch **Justizminister Eisenreich** betonte, dass Wohnen ein aktuelles Grundbedürfnis sei, es zu wenig bezahlbaren Wohnraum gebe und von der Wohnungsknappheit zunehmend auch Haushalte mit mittlerem Einkommen betroffen seien.

Die Lösung müsse in einem Bündel von Maßnahmen durch Bund, Länder und Kommunen gefunden werden, um einen Ausgleich zwischen Mieter und Vermieter zu finden. Im August solle eine neue Verordnung in Kraft treten, welche die Mietpreisbremse in Bayern wirksam machen werde und über 2020 hinaus verlängern soll.

Eine Rückforderungsmöglichkeit überhöhter Mieten ab Mietbeginn befürworte das Bayerische Justizministerium jedoch nur zwei Jahre rückwirkend ab der erhobenen Rüge.

Die **Kommunalreferentin der Landeshauptstadt München** und designierte OB Kandidatin der CSU, **Kristina Frank** stellte die Aufgaben der Landeshauptstadt dar.

Die Stadt leitet den Gutachterausschuss, das Vermessungsamt bzw. den Geo - Daten Service. Anhand eines digitalen Zwillings können Bau- und Verkehrsprojekte simuliert werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb muss 60.000 Tonnen bewältigen. Ziel sei daher die Abfallvermeidung.



von links: Kristina Frank, Kommunalreferentin der Landeshauptstadt München, RA Michael Dudek, Geschäftsführer des Münchener Anwaltvereins e.V.

In München gibt es 23 Erhaltungssatzungsgebiete in denen 280.000 Münchner dadurch sog. Milieuschutz genießen.

Das Vorkaufrecht der Stadt konnte bis Juli 2018 durch Abwendungserklärungen leicht ausgehebelt werden, was nun erschwert wurde. Die Stadt will das Vorkaufrecht zu Gunsten der städtischen Wohnungsbau-Gesellschaften GWG und GeWoFag nach § 27a BauGB ausüben. Ein Projekt ist die sozialgerechte Bodennutzung durch vergesellschaftetes Wohnen, einkommensorientierte Förderung (EOF) und preisgedeckeltes Wohnen (11,50 €/m²). Eine Art der kommunalen Förderung ist das München Modell bei dem eine Eigentumswohnung schon ab 4.300.- € je Quadratmeter angeboten wird.

Zum Abschluss begrüßte **RA Michael Dudek**, Geschäftsführer des Münchener Anwaltvereins die Anwesenden.

Herr Dudek bezog sich auf die Bayerische Verfassung (Art.106 BV) und den daraus abzuleitenden Anspruch auf bezahlbaren Wohnraum. Er setzte das ins Spannungsverhältnis mit dem steigenden Wohnwert und dem Anspruch diesen für die Allgemeinheit nutzbar zu machen. Dieses Grundrecht auf eine bezahlbare Wohnung dürfe nicht den Gesetzen von Macht und Wettbewerb folgen. Lebensqualität in München entsteht durch Daseinsvorsorge, Gemeinwesen und Umwelt. Das Recht ist dazu da die Verhältnisse im Gemeinwesen zu ordnen.

Nach den Grußworten begann die erste Referentin **Dr. Milger, Vorsitzende Richterin am BGH**, die den Schwerpunkt auf Schimmelpilze in der Wohnung und Eigenbedarfskündigung legte.



von links: VRI BGH Dr. Karin Milger, Prof. Dr. Alain Thierstein TU München

Die häufigsten Klagen bei den Mietgerichten seien Räumungsklagen,

Zahlungsklagen, sowie Feststellungsklagen in Zusammenhang mit Minderung, Klagen auf Kostenvorschuss zur Mängelbeseitigung, sowie Schadensersatzklagen sowohl der Mieter-, als auch der Vermieterseite.

Als nächstes lieferte **Professor Dr. Thierstein** von der TU München mit seiner Untersuchung zum Wohnen, Arbeiten und der Mobilität in der Metropolregion München und Umgebung einen Blick über den juristischen Tellerrand hinaus. Er stellte die entstehende Dynamik anhand von Grafiken eindrucksvoll dar.

Professor Dr. Ulf Börstinghaus referierte zur nachgeschärften Mietpreisbremse und der Kappungsgrenze bei Modernisierungsmieterhöhungen. Er stellte die Entwicklung vom Mietreformgesetz 2001, über das Mietrechtsänderungsgesetz 2013, das MietRNNovG bis zum Mietanpassungsgesetz vom 01.01.19 dar. Fast alle Landesverordnungen zur Mietpreisbremse wurden von den Gerichten für unwirksam erklärt. Die Rügeanforderungen für den Mieter wurden ab 01.01.19 herabgesetzt.



von links: RiAG Prof. Dr. Ulf Börstinghaus, RiOLG Jost Emmerich, RiAG Christian Stadt

Die Vorsitzende des Mietervereins München und zugleich Stadträtin **Beatrix Zurek**, bemängelte, dass die neue Verordnung zur Mietpreisbremse und Kappungsgrenze nur ein Jahr lang gelten soll. Es gebe ein Volksbegehren für bezahlbaren Wohnraum in Berlin. Der Bodenwert dürfe keine Spekulationsbörse sein. Die Erhöhung des Bodenwertes sei ein leistungsloser Gewinn. Man müsse eine neue Gemeinnützigkeit schaffen und dazu etwas bei den eigentumsbezogenen Steuern tun.

Als Gegenpart dazu ergriff **Rechtsanwältin Birgit Noack** von Haus und Grund München, das Wort zunächst zum Volksbegehren Mietenstopp in Berlin. Soziale Vermieter würden durch eine Kürzung der Werbungskosten vom Finanzamt benachteiligt.



von links: RAin Beatrix Zurek, Vorsitzende Mietervereins, RAin Birgit Noack, Haus und Grund München

Wünschenswert wäre eine Steuerbegünstigung bei der Erbschaftsteuer wenn günstiger vermietet werde.

Der Anteil der Miete am Einkommen liege bei 26% im Bundesdurchschnitt, in München bei 28%. Lediglich bei den niedrigeren Einkommen betrage die Miete 38% des Einkommens.

Der Staat profitiere von hohen Mieten durch höhere Steuereinnahmen. Haus und Grund kämpfe um die Herausgabe von Daten bei der Erstellung des Mietspiegels. Ziel sei mehr Transparenz durch das Recht auf Informationsfreiheit.

Rechtsanwalt Jörg Weißker ergriff nun für die Seite der Rechtsanwälte das Wort. Das Rechtsstaatsprinzip erlaube es dem Rechtsanwalt seinem Mandant zu glauben. Es bestehe keine Verpflichtung des Anwalts den Vortrag des Mandant kritisch zu hinterfragen oder sogar anzuzweifeln.

RA Weißker beklagte, dass Richter und Anwälte oft nicht miteinander reden. Als Beispiel nennt er einen Fall in dem ihm ein Richter bei einem wiederholten Terminverlegungsantrag den Termin gleich um 4 Monate nach hinten verschoben hätte. Das wäre vermeidbar gewesen, hätte das Gericht das Gespräch mit dem Anwalt gesucht.



von links: RA Jörg Weißker, RiAG Christian Stadt

Richter Christian Stadt als Abteilungsleiter der Abteilung für Miet- und WEG-Sachen gab einen Überblick über die Tätigkeit des Amtsgerichts. Im Jahr 2018 gab es rund 5.500 Mietprozesse. Das sind weniger als 1% aller Mietverhältnisse. Räumungsprozesse machen 44% aus. Die Erledigungsdauer beträgt 2,91 Monate. Im Vergleich dazu liege Hessen bei 6 Monaten.

Zur Eigenbedarfskündigung gibt es zwei neuere BGH Entscheidungen, ebenso zur Fälligkeit der Mietkaution und Mieterhöhung. Bei Schimmel muss das zumutbare Nutzerverhalten für einen Beweisbeschluss genau dargelegt werden.

Forts. nächste Seite



GUT, DEN WAHREN WERT ZU KENNEN.

Valoris ist spezialisiert auf die fundierte Verkehrswertermittlung sowohl von bebauten, wie unbebauten Grundstücken, Häusern und Wohnungen. Geografische Schwerpunkte sind die Metropolregion München sowie der Raum Südbayern.

info@valoris.de | www.valoris.de

VALORIS

BÜRO MÜNCHEN
Clemensstraße 41 | 80803 München
Telefon. 089 - 90 18 94 60

BÜRO DACHAU
Jocherstraße 7 | 85221 Dachau
Telefon. 08131 - 37 18 98

IMMOBILIEN-SACHVERSTÄNDIGEN GMBH

Professor Dr. Wolf-Rüdiger Bub, – bekannt vom Handbuch für Gewerberaummietrecht Bub, Treier – beleuchtete die nicht alltägliche aber spannende Frage was bei einem Mietverhältnis zwischen einer Aktiengesellschaft und Aktionären zu beachten ist. Er machte einen Exkurs zur Nichtigkeit von Mietverträgen wegen Wucher u. Ä.

§ 57 AktG gebiete ein Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung. Das Verlangen einer unter dem Marktwert liegenden Miete stelle eine verdeckte Einlagenrückgewähr dar, was die anderen Aktionäre zu Schadensersatz berechtige. Sicherheit über die Marktmiete biete ein Schiedsgutachten.

Die mietrechtlichen Grenzen gelten jedoch wegen der Gleichstellung mit Dritten auch für den Aktionär als Mieter.

Zum Abschluss referierte **Hubert Fleindl**, der Allen bekannte Vorsitzende Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I, der Berufungsinstanz für Räumungsklage und Beschwerdekammer bei Räumungsschutzsachen.

10 |



von links: RA Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub, VRI LG Hubert Fleindl

Sein Hauptthema war der Umgang mit Kündigungssalven des Vermieters. Bisher war es so, dass sich das Gericht eine Kündigung herausuchen konnten, die am einfachsten als begründet anzusehen war. Der Mieter hatte dann sämtliche Kosten zu tragen,

ohne dass die anderen Kündigungen geprüft wurden.

Bei mehreren Kündigungserklärungen liegen auch mehrere prozessuale Streitgegenstände vor. Anders bei einer Kündigung mit mehreren Anspruchsgrundlagen.

Richter Fleindl sieht bei einer alternativen Klagenhäufung einen Verstoß gegen die Waffengleichheit, da sich der Mieter gegen alle Kündigungen verteidigen muss und trotzdem vollumfänglich verliert, sobald nur eine einzige Kündigung vom Gericht für begründet erachtet wird. Es erfolgt keine Klageabweisung im Übrigen.

Mehrere Kündigungen sind immer zulässig bei Einwilligung des Beklagten oder vermuteter Einwilligung durch Erwidern auf den Schriftsatz ohne die Klageerweiterung abzulehnen. Nur dann prüft das Gericht die Sachdienlichkeit der Klageerweiterung, die zumeist vorliegt.

Die alternative Klagehäufung (Haupt – und Hilfsantrag) in der bisher praktizierten Form ist jedoch gem. § 253 II Nr.2 ZPO unzulässig, wenn der Kläger nicht bestimmt in welcher Reihenfolge die Kündigungen vom Gericht geprüft werden sollen.

Bei einer Eventualklagenhäufung sind ein Teilunterliegen des Klägers und eine Kostenquotelung daher möglich.

Nach diesen umfassenden Informationen zum aktuellen Stand der Rechtsprechung und dem Stand in Politik und Gesetzgebung auf Landes- und Bundesebene, sowie der Stadtentwicklung machten sich die Teilnehmer in Erwartung des 11. Mietgerichtstages im nächsten Jahr auf den Heimweg.

Allen Mitwirkenden sei Dank für diesen wiederum rundum gelungenen 10. Mietgerichtstag.

Rechtsanwältin Sigrid C. Reinthaler
Vorstandsmitglied des MAV

MAV-Themenstammtische

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Arbeitsrecht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch
info@bosskoch.de

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet regelmäßig in unregelmäßigen Abständen von etwa sechs Wochen statt. Wir treffen uns in der Regel in der **Taverne "Zur Gartenlaube"** in der Dachauer Straße 293, 80992 München. Konkrete Termine werden nach einer dudle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessierten gesendet wird, die sich per Mail oder telefonisch (089-1507777) für den Stammtisch anmelden.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
mail@fritzsche.eu

Achtung: Geänderter Ort!

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der nächste MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht findet **am Donnerstag, den 19. September 2019 um 18.30 Uhr** statt.

Achtung: Aufgrund von Bauarbeiten im Palaiskeller wird der Stammtisch in den **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München verlegt.**

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)



18. Bayerischer IT-Rechtstag 2019

Back to the Roots: IT-Verträge 4.0

7 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Donnerstag, 17. Oktober 2019: 9:00 bis 17:30 Uhr – im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München
RA Karsten U. Bartels LL.M., Vorsitzender des GfA DAVIT

09:15 bis 10:00 Uhr | **Europäisierung des IT-Vertragsrechts**

Prof. Dr. Thomas Riehm, Lehrstuhl für deutsches und europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie, Universität Passau

10:00 bis 10:45 Uhr | **Technische und organisatorische Maßnahmen in der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO**

RA Karsten U. Bartels, LL.M., HK2 Rechtsanwälte, Berlin

10:45 bis 11:15 Uhr: **Kaffeepause**

11:15 bis 12:00 Uhr | **IT-Sicherheit in der Vertragsgestaltung**

RA Dr. Mansur Pour Rafsendsjani, Noerr LLP, München

12:00 bis 12:45 Uhr | **Blockchain & Smart Contracts – IT-Infrastrukturverträge**

Prof. Dr. Dr. Walter Blocher, Institut für Wirtschaftsrecht, Universität Kassel

12:45 bis 13:45 Uhr: **Mittagspause**

13:45 bis 14:30 Uhr | **Kritische Schnittstellen bei SCRUM-Verträgen**

Dr. Frank Sarre, Projective Expert Group GmbH, München

14:30 bis 15:15 Uhr | **Ausgestaltung von SCRUM-Verträgen nach werkvertraglichen Grundsätzen**

RAin Dr. Truiken J. Heydn, TCI Rechtsanwälte, München

15:15 bis 15:45 Uhr: **Kaffeepause**

15:45 bis 16:30 Uhr | **Regulatorische Anforderungen bei der Gestaltung von Cloud-Verträgen**

RA Dr. Lars Lensdorf, Covington & Burling LLP, Frankfurt

16:30 bis 17:15 Uhr | **Verträge nach Art. 26 DSGVO**

RAin Dr. Isabell Conrad, SSW Rechtsanwälte, München

17:15 bis 17:30 Uhr | **Zusammenfassung des Tages und Abschlussdiskussion**

RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München (GfA DAVIT)



www.uni-passau.de

| 11

Wir danken unseren



www.ose-international.org



www.itrb.de



www.mmr.de



www.zd-beck.de



<http://www.chbeck.de>

Veranstaltungsort:

Akademischer Gesangverein
Ledererstr. 5, 80331 München

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder:
€ 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)
– für Nichtmitglieder:
€ 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)

▼ **Anmeldung: nächste Seite** →

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Kanzlei / Firma

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

Mitt VIII/IX/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 18. Bayerischer IT-Rechtstag | 17. Oktober 2019:** 9.00 bis 17.30 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)
jeweils im Preis enthalten: Getränke und Mittagessen

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Der „Bayerische IT-Rechtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus.

Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Fragen, Wünsche: MAV GmbH

Telefon 089 55 26 32-37 | **Fax** 089 55 26 33-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) lädt alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des Themenstammtischen Cooperative Praxis CP** ein.

Das Lunchtreffen findet alle zwei Monate, jeweils am letzten Dienstag eines Monats **ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München statt.

Die nächsten Termine sind **Dienstag, der 24. September 2019** und **Dienstag, der 26. November 2019**.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Liane Frank und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
kontakt@recht-und-familie.de (Tel: 139266-0) oder
stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel: 54 32 97-0)

Weitere Informationen: www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Erbrecht

Der nächste Erbrechtstammtisch ist geplant für **Mittwoch, den 18. September 2019** ab **19.00 Uhr** in der „Bierhalle“ der Augustinergaststätte Neuhauser Straße 27.

Das Diskussionsthema kann kurzfristig erfragt werden.

Um Anmeldung wird gebeten.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

Der nächste Stammtisch Familienrecht findet am **Mittwoch, den 25. September 2019** um **18.30 Uhr**, im Lokal Nigin, Altheimer Eck 12, München statt.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig am 2. Donnerstag eines Monats** statt. Der nächste Stammtisch ist geplant für **Donnerstag, 10. Oktober 2019** um **19.30 Uhr** im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München**.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Forts. nächste Seite



**Veranstaltung der ARGE Mediation
im Münchener AnwaltVerein e.V.**

Konfliktmanagement in München

**Montag, 21. Oktober 2019
18.00 Uhr, MAV GmbH
Seminarraum**

Garmischer Straße 8/4.OG
(direkt am Heimeranplatz)

Referentin: Dr. Eva Jüsten

Juristin und Mediatorin

Leiterin der Stelle für Bürgerschaftliches
Engagement und Konfliktmanagement (BEK)
im Sozialreferat der Landeshauptstadt München

Konflikte in Nachbarschaften und im öffentlichen Raum in München nehmen u.a. aufgrund der Verdichtung zu. In der Stadt München gibt es die Stellen SteG (Stelle für Gemeinwesenmediation) und AKIM (Allparteiliches Konfliktmanagement in München), die an diesem Abend vorgestellt werden. Der Schwerpunkt des Vortrags liegt auf Praxisbeispielen und die jeweils angewandte Methodik bei der Konfliktbearbeitung.

**Eine Teilnahme an dieser kostenfreien
Veranstaltung ist nur nach Anmeldung und
Bestätigung möglich.**

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis
10.10.2019: info@muenchener-anwaltverein.de

Dr. Gunter Schlickum
Sprecher der ARGE Mediation

Anmeldung und Kontakt:

sieheRA Stephan Wiedorfer
sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

RA Christian Röhl
christian.roehl@rdp-law.de, Tel. 0821 / 319 53 88

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27. Der nächste Stammtisch findet statt, am **Mittwoch**, den **25. September 2019** um **19.00 Uhr** in der Gaststätte zum Augustiner.

Anmeldung und Kontakt:

siehe Seite 14
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
info@kanzlei-tegelkamp.de

14 |

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr** statt.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit
Regionalbeauftragte des FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
schmit.rb@gmail.com
(Tel.: 089 / 200 60 70 – 14)
<https://davforum.de>

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**
(Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener AnwaltVerein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechts-

anwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoss des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast, Prielmayerstr. 8/Zimmer 63.

Dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 oder Fax-Nr. 089 55 02 70 06, oder auch per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Aktuelles

Neue Legislaturperiode der Satzungsversammlung hat am 1.7.2019 begonnen.

Das so genannte "Parlament der Anwaltschaft" besteht derzeit aus insgesamt 118 Mitgliedern, von denen 91 stimmberechtigt sind.

Nach § 191b BRAO setzt sich die Satzungsversammlung aus gewählten und damit stimmberechtigten Mitgliedern und aus den sog. geborenen Mitgliedern ohne Stimmrecht zusammen. Zu letzteren gehören das Präsidium der BRAK und die Präsidenten der 28 regionalen RAKn, sofern sie nicht ebenfalls in geheimer und unmittelbarer Wahl gem. § 191b BRAO gewählt worden sind.

Stimmberechtigte Mitglieder des Kammerbezirks München sind:

(Wahlkreis I)

Daniel Bauch
Brigitte Doppler
Matthias Ferstl

Gudrun Fischbach
Petra Heinicke

Dr. Wieland Horn
Stephan Kopp

(Wahlkreis II)

Andreas Dietzel
Susanne Gutjahr

Dr. Corinna Remmele
Anne Riethmüller

Die Amtszeit der 7. Satzungsversammlung beträgt vier Jahre und läuft vom 01.07.2019 – 30.06.2023.

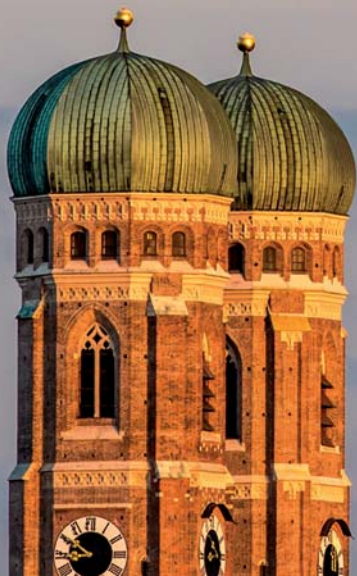
(Quelle: BRAK)

Digitale Anwaltschaft

Kritik an geplanten Änderungen beim elektronischen Empfangsbekanntnis

In ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften hat sich die BRAK kritisch zu den geplanten Änderungen betreffend elektronische Empfangsbekanntnisse (eEB) geäußert.

Forts. S. 17



Anwalt 2019

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V.,
vertreten durch Präsident RA Michael Dudek.
Durchgeführt von MAV GmbH

11. November 2019

Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag

Anwalt2019 ■ richtet sich an die kleine bis mittlere Kanzlei ■ wird gestaltet von Fachleuten und Praktikern ■ befasst sich mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf Anwaltsberuf, Kanzleialltag und Recht ■ gibt wertvolle Tipps für die Beratung von Mandanten im digitalen Zeitalter ...

anwalt2019.de



Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Konferenz-Programm



- 09:00-10:00 Empfang, Begrüßungskaffee, Ausstellung
- 10:00-10:10 Grußwort (Michael Dudek)
- 10:10-10:30 **Der Elektronische Rechtsverkehr in der Praxis** (Heinz-Peter Mair)
- 10:30-11:15 **How To Legal Tech – aktuelle Trends und Themen für die Anwaltschaft** (Dr. Christina-Maria Leeb)
- 11:15-11:30 **Methodig Produktvorstellung** (Uwe Horwath)
- 11:30-12:15 **Formen der Zusammenarbeit in der Anwaltschaft** (Edith Kindermann)
- 12:15-13:45 Mittagessen und Ausstellung
- 13:45-14:30 **Legal Design – Die Mandanten im Fokus** (Zoë Andreae)
- 14:30-14:45 **Juris Produktvorstellung** (Georg Günther)
- 14:45-15:30 **Verhaltensstrategien bei behördlichen Datenerhebungen** (Prof. Dr. Thomas Petri)
- 15:30-16:00 Kaffee-Pause und Ausstellung
- 16:00-16:30 **Anforderungen und Leistung zeitgemäßer Kanzleisoftware** (Thilo Mollenhauer)
- 16:30-17:15 **Digitalisierung – Chance oder Belastung?** (Heinz-Günter Andersch-Sattler)
- 17:15-17:30 Zusammenfassung (Michael Dudek)
- 17:30-18:30 Ausklang, Stehempfang, Ausstellung

Mitt HP 8/9 / 2019

Anmeldung

per Fax 089 552633-98 oder E-Mail info@mav-service.de



Ich melde mich unter Anerkennung der u.g. Teilnahmebedingungen zu Anwalt2019 an.

Veranstaltung am 11. November 2019 im Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München.

Bitte kreuzen Sie die passende Preisstufe (jeweils inkl. Verpflegung) für Ihre Teilnahme an:

- 150,- € zzgl. MwSt. (= 178,50 €) für **Mitglieder im Forum Junge Anwaltschaft**
- 200,- € zzgl. MwSt. (= 238,00 €) für **Mitglieder im DAV**
- 250,- € zzgl. MwSt. (= 297,50 €) für Anwälte **ohne Mitgliedschaft im DAV**
- 450,- € zzgl. MwSt. (= 535,50 €) für Teilnehmer **ohne Anwaltszulassung**

Kanzlei / Firma

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Anwalt2019 ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.



Datum/Unterschrift

Fragen, Wünsche: MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare II/2019: September 2019 bis Dezember 2019

(Stand 20. August 2019)

Inhalt

| | |
|---|----|
| Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht | 3 |
| Sozialrecht | 8 |
| Unternehmensrechtliche Beratung | 11 |
| Insolvenzrecht / Vollstreckung | 15 |
| IT-Recht / Urheberrecht | 17 |
| Bank- und Kapitalmarktrecht | 18 |
| Zivilrecht / Zivilprozessrecht | 20 |
| Steuerrecht | 21 |
| Medizinrecht | 22 |
| Gebührenrecht | 23 |
| Englisch für Juristen | 24 |
| Verwaltungsrecht | 25 |
| Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht | 26 |
| Arbeitsrecht | 29 |
| Mitarbeiterseminar | 34 |
| | |
| Veranstaltungsort und Preise | 35 |
| Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung | 36 |
| Anmeldeformular | 37 |

Teilnahmegebühr

sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

- für DAV-Mitglieder:
 - Kompakt-Seminare:**
 - 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
 - 4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)
 - Intensiv-Seminare:**
 - 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
- für Nichtmitglieder:
 - Kompakt-Seminare:**
 - 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
 - 4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)
 - Intensiv-Seminare:**
 - 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 36



September 2019

- **AUSGEBUCHT: 17.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Thomas Wachter
Gesellschaftsrecht 2019
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. f. FA Handels- u. GesR, FA ErbR, FA StR o. FA Inso 3
- **18.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. André Schneeweiß
Akt. Rechtsprechung i. Bereich d. öffentl. Baurechts
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Verwaltungsrecht 25
- **24.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiBayLSG Dr. Christian Ziegler
Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Sozialrecht o. FA Arbeitsrecht 8
- **25.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Michael Bonefeld
Aktuelles zum notariellen Nachlassverzeichnis
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Erbrecht 4
- **26.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Markus Artz
Das Mietrechtsanpassungsgesetz 2019 in der Praxis
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Miet- und WEG-Recht 26
- **30.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
Dipl.-Psych. Dr. Anita Plattner
Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Familienrecht 4

Oktober 2019

- **01.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales
Writing Skills for Lawyers II: Legal Drafting
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Int. Wirtschaftsrecht möglich 24
- **Zusatztermin: 08.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Thomas Wachter
Gesellschaftsrecht 2019
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. f. FA Handels- u. GesR, FA ErbR, FA StR o. FA Inso 3
- **09.10.2019, 12.00 - 17.30 Uhr**
RiAG Dr. Andreas Schmidt
Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA InsolvenzR o. FA Handels- u. GesR 12

| | |
|--|----|
| <p>■ 10.10.2019, 14.00 - 17.30 Uhr VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess</p> | 20 |
| <p>■ 14.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr RAin Bettina Schmidt Schwerbehindertenarbeitsrecht – ... Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht</p> | 9 |
| <p>■ 15.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr RIAG Nicole Siebert Aktuelles Unterhaltsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Familienrecht</p> | 5 |
| <p>■ 22.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr Prof. Dr. Frank Maschmann Aktuelle Rechtsfragen des Betriebsübergangs (§ 613a BGB) Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Arbeitsrecht</p> | 31 |
| <p>■ 23.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß Akt. Rechtspr. zum Erb- u. Nachlassverfahrensrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Erbrecht</p> | 5 |
| <p>■ 25.10.2019, 09.00 - 14.30 Uhr VRiOLG Wolfgang Frabm Aktuelles Arzthaftungsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Medizinrecht</p> | 22 |

| | |
|--|----|
| <p>■ 21.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr RiOLG Christine Haumer Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht</p> | 27 |
| <p>■ 22.11.2019, 14.00 - 17.30 Uhr Präsident LAG Dr. Harald Wanböfer Beteiligung des Betriebsrates bei Betriebsänderungen – Systematik und neuere Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht</p> | 32 |
| <p>■ 27.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr RAin u. Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV Wenn Ehegatten sich trennen – rechtliche Fragen in der Trennungszeit Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht</p> | 7 |
| <p>■ 28.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr RA Dr. Reinhard Lutz Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht</p> | 13 |
| <p>■ 29.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr RiArbG Dr. Christian Schindler Arbeitsrecht aktuell Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht</p> | 32 |

Dezember 2019

November 2019

| | |
|---|----|
| <p>■ 05.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr Reinhardt Wever, Vizepräsident des Oberlandesgerichts a.D. Praxis Vermögensauseinandersetzung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht</p> | 6 |
| <p>■ 06.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann Finanzberaterhaftung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht</p> | 18 |
| <p>■ 07.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr Notar Dr. Eckhard Wälzholz Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA wahlw. für FA Handels- u. GesR, ErbR o. SteuerR</p> | 6 |
| <p>■ 13.11.2019, 09.00 - 16.00 Uhr Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2019 Intensivseminar MitarbeiterInnen in der RA-Kanzlei</p> | 34 |
| <p>■ 19.11.2019, 12.30 - 18.00 Uhr Prof. Dr. Gerald Spindler, Dipl.-Ökonom Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Urheberrecht oder FA IT-Recht</p> | 17 |

| | |
|--|----|
| <p>■ 02.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr Harald Minisini, Gepr. Rechtsfachwirt RA Norbert Schneider Zahlungsausfälle vermeiden – Vergütungsansprüche sichern Intensivseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte</p> | 23 |
| <p>■ 03.12.2019, 13.00 - 17.30 Uhr RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen Schwerpunkte u. neueste Rechtspr. z. AGB-Recht</p> | 14 |
| <p>■ 05.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann Die Rückabwicklung von Finanzanlagen - Aktuelle Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Bank und Kapitalmarktrecht o. HGR</p> | 19 |
| <p>■ 10.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr VRiBayLSG Stephan Rittweger, Aktuelles Anwalts-Know-How zur Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht</p> | 10 |
| <p>■ 12.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl Update ZPO - Ausgewählte Probleme im Bau- und Mietprozess Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Miet- u. WEG-Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht</p> | 27 |

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@max-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

■ 16.12.2019, 12.00 - 17.30 Uhr

*RiAG Dr. Andreas Schmidt***Aktuelles Insolvenzrecht – Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung - Sanierungsrecht****Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):***wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels - u. Ges.Recht 16*

■ 17.12.2019, 14.00 - 18.00 Uhr

*Prof. Dr. Friedemann Stornel, VRiLG a.D.***Aktuelles Mietrecht 2019****Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):***für FA Miet- und WEG-Recht*

28

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter:

www.mav-service.de

Familie und Vermögen

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2019

Ausgebucht: 17.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR**Zusatztermin: 08.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR****I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung**

1. Europa, u.a. EU Company Law Package
2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

II. Personengesellschaften

1. Neues zur Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
3. Einbringung von Einzelunternehmen

III. Kapitalgesellschaften

1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
2. Einziehung von Geschäftsanteilen
3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

IV. Umwandlungen

1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

V. Transparenzregister

1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Jeder Teilnehmer erhält vorab die Seminarunterlage in elektronischer Form als PDF Mailanhang.**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Intensiv-Seminar

Aktuelles zum notariellen Nachlassverzeichnis

25.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Erbrecht

Auswertung der Rechtsprechung zu den Praxisproblemen:

1. Darf Notar Erstellung verweigern?
2. Welcher Notar ist zuständig?
3. Besteht ein Anwesenheitsrecht des Pflichtteilsberechtigten bei den Vorermittlungen?
4. Besteht ein Einsichtsrecht in Unterlagen?

5. Welche Ermittlungen muss der Notar selbst durchführen?
6. Wie wird vollstreckt, wenn kein ordnungsmäßiges Verzeichnis erstellt wurde?
7. Was ist mit einer Eidesstattlichen Versicherung? Durchführung - Zuständigkeit

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Psychologin Dr. Anita Plattner, München

Intensiv-Seminar

Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern

30.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Familienrecht

In diesem Seminar werden die aus psychologischer Sicht gültigen Kriterien der Erziehungsfähigkeit sowie die zugehörigen Methoden vorgestellt.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die in Fragen des Kindeswohls häufigsten psychischen Erkrankungen gegeben, vor allem in Hinblick auf spezifische und unspezifische Reaktionen der betroffenen Kinder. Hierzu gehören Psychosen, Depressionen/Angststörungen, Zwangsstörungen, Suchterkrankungen, posttraumatische Störungen und Persönlichkeitsstörungen mit krankheits-spezifischen Beeinträchtigungen der Erziehungsfähigkeit. Praxisnahe Fragen, wie Verlauf, Prognose und Risikofaktoren für Rückfälle, Krankheits- und Behandlungseinsicht, Suizid oder erweiterten Suizid werden erörtert.

Dipl. Psych. Dr. Anita Plattner

- Diplom-Psychologin, Öffentlich bestellte und beidigte Sachverständige für Sorge- und Umgangsrechtsfragen
- seit 2002 Familienpsychologische Sachverständige
- Ausbildung u.a. an der Psychiatrischen Klinik Nussbaumstraße/ Erwachsenenpsychiatrie
- wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kompetenznetz Depression
- seit 2012 Konzeption und Leitung der Fortbildungsreihe „Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern“, <http://www.sachverstaendigenring.de/>

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 37/38

RiAG Nicole Siebert, München

Intensiv-Seminar

Aktuelles Unterhaltsrecht

15.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

1. konkreter Bedarf im Ehegatten- und Kindesunterhalt
2. Unterhalt im Wechselmodell
3. Mehr- und Sonderbedarf im Kindesunterhalt
4. Familienrechtlicher Ausgleichsanspruch und Ersatzhaftung

RiAG Nicole Siebert

- seit 2010 Familienrichterin am AG München
- Familienrichterin am AG Freising von 2002 bis 2005
- seit 2003 familienrechtliche Ausbildung von Rechtsreferendaren
- seit 2013 tätig in der Anwaltsfortbildung und seit 2017 in der Aus- und Fortbildung der Familienrichter
- Mitautorin bei Wendl/Dose „Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis“; Schulz/Hauß „Familienrecht Handkommentar“; Kappler/Kappler „Handbuch Patchworkfamilie“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassverfahrensrecht

23.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht

1. Erbscheinsverfahren
2. Testamentsvollstreckung
3. Erbprozess
4. Auslegung
5. Testierfähigkeit
6. Erbnachweis gegenüber dem Grundbuchamt

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Reinhardt Wever, Vizepräsident des Oberlandesgerichts a.D., Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Intensiv-Seminar

Praxis Vermögensauseinandersetzung

05.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Familienrecht**

1. Die Immobilie bei Trennung und Scheidung
2. Schulden und Gesamtschulden
3. Bankkonten und andere Vermögenswerte
4. Die Rückabwicklung von Ehegattenzuwendungen
5. Ausgleich für Arbeitsleistungen unter Ehegatten

6. Ausgleich zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern
7. Zuständigkeits- und Verfahrensprobleme

Die Inhalte des Seminars werden sich an der aktuellen Rechtsprechung und Fragen, die die Praxis beschäftigen, orientieren.

Reinhardt Wever
Vizepräsident OLG a.D.

- Vizepräsident d. OLG Bremen a.D.
- langjähriger Vorsitzender eines Familiensenats am Oberlandesgericht in Bremen
- erfahrener Referent in der Anwalts- und Richterfortbildung
- Autor des Standardwerks "Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts", 7. Aufl. 2018
- Autor zahlreicher familienrechtlicher Veröffentlichungen
- Miterausgeber der FamRZ
- Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

07.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für EA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Erbrecht oder Steuerrecht**

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

I. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einheits - GmbH & Co. KG – gewerblich geprägt oder nicht

II. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Mitunternehmerschaft

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Privatvermögen
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilungserlass

IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

V. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögenstransfers mit der GmbH

VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

VII. Minderjährige Gesellschafter

VIII. Vererbung von Familienpoolanteilen

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stofffuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

RAinuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Wenn Ehegatten sich trennen - rechtliche Fragen in der Trennungszeit -

27.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

1. Rund um die Immobilie

- Mietverhältnisse (laufende Kosten, Mietkaution, Änderung der Vertragsparteien, Nutzung und Nutzungsschädigung, Zuweisungsverfahren)
- Eigentum (Finanzierung inkl. Gesamtschuldnerinnenausgleichsansprüchen, Nutzung und Nutzungsschädigung, Auseinandersetzung des Eigentums inkl. steuerlicher Aspekte und Auswirkungen im Zugewinnausgleich; Wohnvorteil im Unterhaltsrecht)

2. Unterhaltsrechtliche Aspekte

- isolierte Betrachtung des Trennungsunterhalts bei Vereinbarungen
- Altersvorsorgeunterhalt ab Zustellung des Scheidungsantrages
- Erwerbsobliegenheit (Anforderungen, Dokumentation der Erwerbsbemühungen)

3. Zum PKW

- Eigentumszuordnung
- Nutzungsmöglichkeiten
- Hausrat oder Vermögen?
- Übernahme des Schadenfreiheitsrabatts

4. Steuerliche Veränderungen

(Steuerklassenwahl, begrenztes Realsplitting, Kindergeldberechtigung)

5. Versicherungsrechtliche Fragestellungen

- Hausratversicherung (versichertes Objekt; Leerstand als gefahrerhöhender Umstand)
- Rechtsschutzversicherung (unterschiedliche Deckungskonzepte, Rechte mitversicherter Personen)
- Lebensversicherung (Prüfung der Bezugsberechtigung; Absicherung von Unterhaltsleistungen für den Todesfall durch Risiko-LV mit fallenden Deckungssummen)

6. Sonstige Rechtsgeschäfte

- Mithaft für Energielieferungen (§ 1357 BGB)
- Bankvollmacht (Widerruf; Rechnungslegung; Voraussetzung für die Nutzung ab Trennung)
- Befreiung von Fremdverbindlichkeiten oder für solche bestellten Sicherheiten

RAinuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Sozialrecht

RiBayLSG Dr. Christian Ziegelmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

24.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert.

Auch die Leiharbeit boomt. So waren 2018 über eine Millionen Menschen als Leiharbeiter beschäftigt, mehr als je zuvor. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen.

Aber auch moderne Formen des Fremdpersonaleinsatzes z.B. Einbindung externer Expertise durch projektbasierte Zusammenarbeit spielen eine immer größere Rolle. Mit Schlagworten wie Sharing-Economy, Gig-Economy, Plattformökonomie oder auch Crowdworking werden neue Arbeitsformen bezeichnet, bei denen einzelne Arbeitsleistungen außerhalb üblicher Hierarchien und Organisationsformen und auch außerhalb des eigenen Mitarbeiterstabs durchgeführt werden. Nach einer Risikoanalyse dieser Formen des Personaleinsatzes, werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance und den §§ 30, 130 OWiG kommen, runden das Seminar ab.

I. Beitragsrechtliche Grundlagen

1. Verfahren Zoll und Deutsche Rentenversicherung

2. Entstehungsprinzip
3. Neue Rechtsprechung des BSG zum Verschulden des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung (Einheitliches Haftungssystem §§ 14, 24 und 25 SGB IV)
4. Rechtsprechungsänderung des BGH zu § 266a StGB (Tatbestandsirrtum) und Querverbindung zum Beitragsrecht

II. Aktuelle Statusfragen in der digitalisierten Arbeitswelt

1. Beschäftigung/Freier Mitarbeiter/AÜG/Heimarbeit
2. On-Demand-Economy/Crowdwork(ing)
3. „Beschäftigung“ von IT-Fachkräften

III. Europäisches Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitenden Personaleinsatz

1. Grenzen der Entsendung und A-1 Bescheinigung
2. Entscheidung EuGH Alpenrind I und II

IV. Rechtsschutz und Compliance

1. Einstweiliger Rechtsschutz und Überprüfungsverfahren
2. Statusklärung bei Dreipersonen-Verhältnissen
3. Aktuelle Rechtsprechung zum Innenregress (Compliance-Haftung)
4. Unternehmensinterne Reaktion auf Verstöße („react“)

RiBayLSG Dr. Chr. Ziegelmeier

- Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

→ Forts. nächste Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar**Schwerbehindertenarbeitsrecht** – unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Arbeitnehmer in § 178 Abs. 2 SGB IX**14.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

"Schwerbehindertenarbeitsrecht" ist ein "eigenständiges Arbeitsrecht", das zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zum Jahresende 2017 waren nahezu 10% der gesamten Bevölkerung schwerbehindert. Der höchste Anteil an schwerbehinderten Menschen findet sich in der Altersgruppe von 45 bis 65 Jahren. Die Rente für schwerbehinderte Menschen ist die einzige Rente, die es Arbeitnehmern ermöglicht, zwei Jahre früher ohne Abschlag in die Altersrente zu gehen. Im Jahre 2018 war jeder dritte Arbeitnehmer über 50 Jahre alt und es sind immer mehr ältere und gesundheitlich eingeschränkte Arbeitnehmer, die früher in den Vorrubestand gegangen sind, im Arbeitsleben tätig. Auch die Zunahme psychischer Erkrankungen führt zur Erhöhung der Zahl schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben, so dass das Schwerbehindertenarbeitsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis an Relevanz gewinnt.

In diesem Seminar werden die in der Praxis wichtigsten Fallgestaltungen des Schwerbehindertenarbeitsrechtes ausführlich behandelt, deren Relevanz sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer und deren Berater sehr hoch ist. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf dem zum 30.12.2016 in Kraft getretenen neuen Kündigungsschutz nach § 178 Abs. 2 SGB IX liegen, wonach die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers unwirksam ist, wenn sie ohne vorherige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt ist. Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zum Seminar gehört eine umfangreiche und aktuelle Arbeitsunterlage.

I. Feststellung des GdB und Gleichstellung

1. Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX
2. Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX
3. Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
4. Gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX)

II. Fragerecht des Arbeitgebers nach der Schwerbehinderung**III. Unwirksamkeit der Kündigung von schwerbehinderten Arbeitnehmern bei fehlender Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – neue gesetzliche Regelung in § 178 Abs. 2 SGB IX****IV. Präventionsmaßnahmen bei Gefährdung des Arbeitsverhältnisses (§ 167 Abs. 1 SGB IX)****V. Zustimmungsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX****VI. Unkenntnis des Arbeitgebers von der Schwerbehinderung****VII. Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung (§ 174 SGB IX)**

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelles Anwalts-Know-How zur Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht

10.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht*

1. Beitragsrecht

- Nachforderungen beim Arbeitgeber, Haftung der Geschäftsführer, Regress beim Berater aktuell
- Rentenversicherungspflicht Selbstständiger
- BSG Aktuell zur Scheinselbstständigkeit

2. Leistungsrecht

- Dauererkrankung, Krankengeld und dann?
- Arbeitgeberpflichten und Teilhabeansprüche aus dem SGB IX

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 35 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 36.

Unternehmensrechtliche Beratung

- **Seite 8:** **Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes**
24.09.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- **Seite 9:** **Schmidt B., Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter besonderer Berücksichtigung...**
14.10.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- **Seite 10:** **Rittweger, Aktuelles Anwalts-Know-How zur Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht**
10.12.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozR oder FA ArbR
- **Seite 19:** **Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**
05.12.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO Bank- u. Kapitalm.-Recht o. FA Handels- u. Ges.-Recht

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2019

Ausgebucht: 17.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR
Zusatztermin: 08.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR

I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Europa, u.a. EU Company Law Package
2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

II. Personengesellschaften

1. Neues zur Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
3. Einbringung von Einzelunternehmen

III. Kapitalgesellschaften

1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
2. Einziehung von Geschäftsanteilen
3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

IV. Umwandlungen

1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

V. Transparenzregister

1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Jeder Teilnehmer erhält vorab die Seminarunterlage in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung

Fokus: Reform 2017 / Zivilprozessuale Aspekte

09.10.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner bzw. Geschäftsführer vertreten bzw. beraten. Ausführlich erörtert werden die Reform des Anfechtungsrechts 2017 sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung insbesondere zu § 64 S.1 GmbHG.

I. Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht im Zivilprozess und in der Beratung

1. Kongruente und inkongruente Deckung (§§ 130, 131 InsO)
2. Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1 InsO) / Änderungen durch die Reform 2017
3. Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis

4. Altes und neues Bargeschäft
5. Anfechtungsvermeidungsstrategien

II. Masseschmälerungshaftung (§ 64 S.1 GmbHG) im Zivilprozess und in der Beratung

1. Additionsmethode vs. wirtschaftliche Betrachtung
2. Verbotene und erlaubte Zahlungen / Kompensationswirkung
3. aktuelle BGH-Rechtsprechung und ihre Umsetzung in der Praxis
4. Schnittstelle Geschäftsführerhaftung / Anfechtung

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in siebter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

07.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Erbrecht oder Steuerrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

I. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH

– Einheits - GmbH & Co. KG –
gewerblich geprägt oder nicht

II. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Privatvermögen
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilungserlass

IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

V. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögens-transfers mit der GmbH

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Forts. nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 37/38

Forts. Wälzholz: Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften**VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge**

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

VII. Minderjährige Gesellschafter**VIII. Vererbung von Familienpoolanteilen**

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Ekehard Wälzholz

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Reinhard Lutz, (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB, München)

Intensiv-Seminar**Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit****28.11.2019: 13:00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Handels- u. Gesellschaftsrecht****1. Überblick über das Verfügungsverfahren**

- Verfügungsarten
- Zuständiges Gericht, Instanzenzug
- Parteien bei Gesellschafterstreit
- Besonderheiten des Verfügungsverfahrens
- Vollziehung der e.V.

2. Einstweilige Verfügung bei Streit um das Geschäftsführeramt

- Vorläufige Entziehung der Geschäftsführung
- Sicherung der Geschäftsführungsbefugnisse

3. Einflussnahme auf die Beschlussfassung

- Durchsetzung einer Stimmabgabe
- Verhinderung einer Stimmabgabe
- Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

4. Streit um die GmbH-Gesellschafterliste

- Rechtsprobleme nach Zwangseinziehung
- Unterbindung der Listenänderung

- Durchsetzung einer Listenkorrektur
- Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

5. Weitere typische Anwendungsfälle der e.V. im Gesellschafterstreit

- Unterbindung der Teilnahme von Beratern an Versammlungen
- Unterbindung von Registereintragungen
- Sicherung von Mitgliedschaftsrechten nach Ausschluss
- Unterlassung rechtswidriger Geschäftsführung; Unterbindung sonstiger GF-Maßnahmen
- Weitere Anwendungsbeispiele

Das Seminar gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.**Zu den behandelten Verfügungsarten werden jeweils Muster für Verfügungsanträge vorgestellt.**

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, PartG, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ Verlag C.H. Beck, 5. Aufl. 2017
- Autor zahlreicher Fachbeiträge
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen (Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte, Köln)

Schwerpunkte und neueste Rechtsprechung zum AGB-Recht

03.12.2019: 13:00 bis ca. 17:30 Uhr

I. Schwerpunkte

1. Definition der AGB - § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB
2. Merkmale des Aushandelns - § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB – Rechtspolitische Forderung einer Novellierung - Kritik
- 3.. Einbeziehung – Kollision von Vertragsbedingungen beim Vertragsabschluss – Internationaler Vertragsabschluss – Vertragssprache - Risiken
4. § 305b BGB – Schriftformklauseln (unterschiedliche Gestaltungen – Wirksamkeit)
5. Grundsätze zu § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB – Rechtsprechung
6. Grundsätze zum Transparenzgebot – Gleichlauf zwischen Verbraucher- und unternehmerischem Verkehr
7. Besonderheiten zur Leitbildfunktion von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB – insbesondere Gleichlauf zwischen Verbraucher- und Unternehmerbereich – Besonderheiten der Gewohnheiten und Gebräuche im kaufmännischen Verkehr
8. Haftungsfreizeichnungsgrenzen – Konstrukt der wesentlichen Vertragspflichten – Inhalt und Grenzen

9. Haftungsbegrenzungsklauseln – Typizität des vorhersehbaren Schadens - § 249 BGB
10. Schadensersatzpauschalen – Grenzen der Wirksamkeit – Ermittlung des „Durchschnittsschadens“
11. Vertragsstrafen – Grenzen der Wirksamkeit – Baurecht als typenprägend
12. Besonderheiten bei Einkaufsbedingungen – Risiko der „Höherqualifizierungen“ (Zusicherungen/Garantien) – Grenzen der Haftungsverlagerungen - § 377 HGB – Verbrauchsgüterkauf

II. Neueste Rechtsprechung

1. Übersicht über die neuesten Entscheidungen – auch zu einzelnen Vertragstypen (je nach Konstellationen)
2. Bewertung der Trends

III. Besprechung einzelner Klauselwerke der Teilnehmer nach vorheriger Zusendung und konkreter Fragestellung (Bitte senden Sie Ihre Fragestellung mit dem Betreff „AGB-Recht 03.12.2019“ bis zum 28.11.2019 an info@mav-service.de)

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

- Namensgeber der überörtlichen Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg, Frankfurt, Köln, Brüssel, Alicante
- Honorarprofessor an der Uni Bielefeld
- Mitherausgeber des Handbuchs Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 42. Aufl. 2018, des Handbuchs Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015 und des Handbuchs Produkthaftungsrecht, 3. Aufl. 2012 sowie weiterer Standardwerke
- Herausgeber-Beirat der MDR, Herausgeber-Beirat der ZIP, Herausgeber-Beirat der EWiR, Herausgeber-Beirat des BB

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Aktuelles Insolvenzrecht

Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung - Sanierungsrecht

16.12.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Durch das MoMiG ist der (neue) § 135 Abs.1 InsO an die Stelle des Eigenkapitalersatzrechts getreten. Wie weit reicht die Haftung eines Gesellschafters in der Insolvenz? Dauerbrenner § 64 GmbHG: Wofür haftet der Geschäftsführer? Und: Ein update zum ESUG, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und dem Schutzschirmverfahren, rundet die Veranstaltung ab.

Brennpunkt 1: Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 Abs.1 InsO

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Was bleibt vom alten Eigenkapitalersatzrecht?
3. § 135 InsO und Gewinnausschüttungen

Brennpunkt 2: Geschäftsführerhaftung, § 64 GmbHG

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Kompensation der Masseschmälerung
3. Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff InsO

Brennpunkt 3: Sanierungsrecht

1. Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren
2. Gläubigermitwirkung
3. Evaluation des ESUG
4. Im Überblick: Der präventive Restrukturierungsrahmen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in 7. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2019

Ausgebucht: 17.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR
Zusatztermin: 08.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR

I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Europa, u.a. EU Company Law Package
2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

II. Personengesellschaften

1. Neues zur Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
3. Einbringung von Einzelunternehmen

III. Kapitalgesellschaften

1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
2. Einziehung von Geschäftsanteilen
3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

IV. Umwandlungen

1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

V. Transparenzregister

1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

- *Notar in München*
- *Erfahrener Referent*
- *Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht*

Jeder Teilnehmer erhält vorab die Seminarunterlage in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung

Fokus: Reform 2017 / Zivilprozessuale Aspekte

09.10.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner bzw. Geschäftsführer vertreten bzw. beraten. Ausführlich erörtert werden die Reform des Anfechtungsrechts 2017 sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung insbesondere zu § 64 S.1 GmbHG.

I. Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht im Zivilprozess und in der Beratung

1. Kongruente und inkongruente Deckung (§§ 130, 131 InsO)
2. Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1 InsO) / Änderungen durch die Reform 2017
3. Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis

4. Altes und neues Bargeschäft

5. Anfechtungsvermeidungsstrategien

II. Masseschmälerungshaftung (§ 64 S.1 GmbHG) im Zivilprozess und in der Beratung

1. Additionsmethode vs. wirtschaftliche Betrachtung
2. Verbotene und erlaubte Zahlungen / Kompensationswirkung
3. aktuelle BGH-Rechtsprechung und ihre Umsetzung in der Praxis
4. Schnittstelle Geschäftsführerhaftung / Anfechtung

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in siebter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Aktuelles Insolvenzrecht

Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung - Sanierungsrecht

16.12.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Durch das MoMiG ist der (neue) § 135 Abs.1 InsO an die Stelle des Eigenkapitalersatzrechts getreten. Wie weit reicht die Haftung eines Gesellschafters in der Insolvenz? Dauerbrenner § 64 GmbHG: Wofür haftet der Geschäftsführer? Und: Ein update zum ESUG, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und dem Schutzschirmverfahren, rundet die Veranstaltung ab.

Brennpunkt 1: Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 Abs.1 InsO

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Was bleibt vom alten Eigenkapitalersatzrecht?
3. § 135 InsO und Gewinnausschüttungen

Brennpunkt 2: Geschäftsführerhaftung, § 64 GmbHG

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Kompensation der Masseschmälerung
3. Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff InsO

Brennpunkt 3: Sanierungsrecht

1. Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren
2. Gläubigermitwirkung
3. Evaluation des ESUG
4. Im Überblick: Der präventive Restrukturierungsrahmen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in 7. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

IT-Recht / Urheberrecht

Prof. Dr. Gerald Spindler, Dipl.-Ökonom, Universität Göttingen

Intensiv-Seminar

Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht

19.11.2019: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Urheberrecht oder FA IT-Recht

I. Urheberrecht:

Das Copyright-Package der EU

- Text- und Datamining
- Reform des Urhebervertragsrechts
 - Beteiligung der Verleger
 - Presseleistungsschutzrecht
 - „Uploadfilter“
- Hyperlinks und Suchmaschinen im Urheberrecht:
 - Die neueste Rechtsprechung
 - Verantwortlichkeit für den Internetanschluss

II. IT-Recht

- Sperrverfügungen gegen Access Provider
- Änderungen des Telemediengesetzes für WLAN-Betreiber
- Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz
- Lösch- und Sperrklauseln

III. Entwicklungen im Haftungsrecht

- Künstliche Intelligenz: grundlegende Probleme
- selbststeuernde Fahrzeuge
- Drohnen

IV. Blockchain

- Die Blockchain-Technologie und Anwendungsfelder
- Regulierung von Bitcoin? Rechnungseinheiten?
- Kapitalmarktrecht und Initial Coin Offerings
- Elektronische Schuldverschreibungen
- Smart contracts
- Blockchain und Urheberrecht

Prof. Dr. Gerald Spindler

- studierte Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Frankfurt a.M.
- seit 1997 Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht an der Universität Göttingen
- Vorsitzender des Fachausschusses für Internetrecht in der renommierten Vereinigung für den gewerblichen Rechtsschutz (GRUR)
- Experte u.a. zu zahlreichen Anhörungen im Bundestag zu Fragen des Urheberrechts ebenso wie Datenschutzrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Finanzberaterhaftung

Intensiv-Seminar

06.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten
5. Persönliche Haftung des Beraters

6. Zurechnung von Handeln Dritter
7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

Teil II: Prozessuale Durchsetzung/Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2019, 188 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

05.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. Handels- u. GesR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2018 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b.d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2019, 188 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beckssches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung in elektronischer Form als PDF Mailanhang. Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

- **Seite 12:** Schmidt A., Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung Fokus: Reform 2017 / Zivilprozessuale Aspekte
09.10.2019, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw.f. FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Ges-Recht
- **Seite 27:** Haumer, Fleindl, Update ZPO - Ausgewählte Probleme im Bau- und Mietprozess
12.12.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw.f. Miet- u. WEG-R. o. Bau- u. ArchitektenR

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

10.10.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Unter Aussparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.

Im Unterschied zu der Veranstaltung im Frühjahr zum Berufungsverfahren insgesamt sind nun die Berufungsrügen an sich das Thema.

Themenschwerpunkte sind:

1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich?
Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts

2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter
 - Keine automatische Rückverweisung
 - Einzelfälle
3. Verletzung richterlicher Pflichten
 - Die Grundlagen richterlicher Pflichten
 - Die richterlichen Pflichten im Einzelnen
4. Fehler im Beweisverfahren
 - Durchführung der Beweisaufnahme
 - Einzelne Beweismittel
 - Schlusserörterung
 - Beweiswürdigung im Urteil

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor diverser Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt: Zivilprozessrecht, außerdem kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Kompakt-Seminar

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen (Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte, Köln)

Schwerpunkte und neueste Rechtsprechung zum AGB-Recht

03.12.2019: 13:00 bis ca. 17:30 Uhr

I. Schwerpunkte

1. Definition der AGB - § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB
2. Merkmale des Aushandelns - § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB – Rechtspolitische Forderung einer Novellierung - Kritik
- 3.. Einbeziehung – Kollision von Vertragsbedingungen beim Vertragsabschluss – Internationaler Vertragsschluss – Vertragssprache - Risiken
4. § 305b BGB – Schriftformklauseln (unterschiedliche Gestaltungen – Wirksamkeit)
5. Grundsätze zu § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB – Rechtsprechung
6. Grundsätze zum Transparenzgebot – Gleichlauf zwischen Verbraucher- und unternehmerischem Verkehr

7. Besonderheiten zur Leitbildfunktion von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB – insbesondere Gleichlauf zwischen Verbraucher- und Unternehmerbereich – Besonderheiten der Gewohnheiten und Gebräuche im kaufmännischen Verkehr
8. Haftungsfreizeichnungsgrenzen – Konstrukt der wesentlichen Vertragspflichten – Inhalt und Grenzen
9. Haftungsbegrenzungsklauseln – Typizität des vorhersehbaren Schadens - § 249 BGB
10. Schadensersatzpauschalen – Grenzen der Wirksamkeit – Ermittlung des „Durchschnittsschadens“
11. Vertragsstrafen – Grenzen der Wirksamkeit – Baurecht als typenprägend

Forts. nächste Seite

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

- Namensgeber der überörtlichen Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg, Frankfurt, Köln, Brüssel, Alicante
- Honorarprofessor an der Uni Bielefeld
- Mitherausgeber des Handbuchs Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 42. Aufl. 2018, des Handbuchs Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

Forts. Graf von Westphalen, Schwerpunkte und neueste Rechtsprechung zum AGB-Recht

12. Besonderheiten bei Einkaufsbedingungen – Risiko der „Höherqualifizierungen“ (Zusicherungen/Garantien) – Grenzen der Haftungsverlagerungen – § 377 HGB – Verbrauchsgüterkauf

II. Neueste Rechtsprechung

1. Übersicht über die neuesten Entscheidungen – auch zu einzelnen Vertragstypen (je nach Konstellationen)
2. Bewertung der Trends

III. Besprechung einzelner Klauselwerke der Teilnehmer nach vorheriger Zusendung und konkreter Fragestellung

(Bitte senden Sie Ihre Fragestellung mit dem Betreff „AGB-Recht 03.12.2019“ bis zum 28.11.2019 an info@mav-service.de)

Forts. RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

- Mitherausgeber des Handbuchs Produkthaftungsrecht, 3. Aufl. 2012 sowie weiterer Standardwerke
- Herausgeber-Beirat der MDR, der ZIP, der EWiR, des BB

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Steuerrecht

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

07.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Erbrecht oder Steuerrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

I. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einheits - GmbH & Co. KG – gewerblich geprägt oder nicht

II. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Mitunternehmerschaft

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Privatvermögen
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilungslass

IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG**V. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft**

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögens-transfers mit der GmbH

VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

VII. Minderjährige Gesellschafter**VIII. Vererbung von Familienpoolanteilen**

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Medizinrecht

VRiOLG Wolfgang Frahm, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht in Schleswig

Intensiv-Seminar

Aktuelles Arzthaftungsrecht

25.10.2019: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

I. Rechtliche Grundlagen einer Haftung

1. Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse (ambulante und stationäre Behandlung, öffentlich-rechtliche Behandlung)
2. Geschäftsführung ohne Auftrag
3. Deliktische Haftungsgrundlagen

II. Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern

1. Voraussetzungen
2. Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung (Facharztstandard und dessen Ermittlung, Leitlinien und Richtlinien)
3. Besonderheiten bei der Beweislast (grober Behandlungsfehler, Befunderhebung und Befundsicherung, Dokumentationsversäumnisse, voll beherrschbarer Risikobereich, Anfängereingriffe, Anscheinsbeweis)

III. Haftung wegen mangelnder Aufklärung

1. Wirtschaftliche Aufklärung
2. Fehleraufklärung
3. Therapeutische Aufklärung

4. Eingriffs- und Risikoaufklärung (Inhalt und Umfang, Aufklärung über Behandlungsalternativen und dortige Beweislastfragen, Ausnahmen von der Aufklärungspflicht, Adressat der Aufklärung, aufklärungspflichtige Person, Zeitpunkt der Aufklärung, Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels, insbesondere: hypothetische Einwilligung)

IV. Verfahrensrechtliche Fragen

1. Übersicht (Postulat des fairen Gerichtsverfahrens, Substanziierungspflicht, Behandlungsunterlagen)
2. Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall (Schlichtungsstelle, Mediation, PKH-Antrag, selbständiges Beweisverfahren, Strafanzeige)
3. Der Sachverständigenbeweis (bereits vorliegende Gutachten, Fragerecht, weiteres Gutachten, Privatgutachten, Umgang mit dem Privatgutachter in der mündlichen Verhandlung, Befangenheit des Sachverständigen)

V. Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Arzthaftungsrecht

VI. Überlegungen in der Gesetzgebung zur Verbesserung des Arzthaftungsrechts

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- seit 1999 beim OLG Schleswig mit Arzthaftungssachen befasst, seit 2013 Vorsitzender des dortigen für die Arzthaftung zuständigen Spezialsenats
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Mitautor des in der 6. Auflage erscheinenden Buches „Frahm/Walter, Arzthaftungsrecht – Leitfaden für die Praxis“, 2018 (Verlag Versicherungswirtschaft) und „Wenzel, Der Arzthaftungsprozess“, 2012 (Luchterhand)
- Dozent u.a. für Rechtsanwalts- und Ärztekammern (dort in der Sachverständigenfortbildung)
- Mitarbeit in der Expertengruppe „Medizinischer Standard“ des Instituts für Medizinrecht der Universität zu Köln
- Mitglied der Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien "Verbesserung des Arzthaftungsrechts"
- Mitglied der Expertengruppe "Ärztliche Aufklärung" der Bucerius Law School Hamburg

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Gebührenrecht

Harald Minisini, Gepr. Rechtsfachwirt, München

RA Norbert Schneider (Monschau | Schneider | Thiel Anwaltkooperation) Neunkirchen-Seelscheid

Intensiv-Seminar

Zahlungsausfälle vermeiden - Vergütungsansprüche sichern

Professionelle Mandatsführung und professionelles Forderungsmanagement für Anwaltskanzleien

02.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Nach § 43 GKG, § 37 FamGKG oder § 37 GNotKG gelten Kosten bei Gericht als Nebensache und werden dort häufig auch so behandelt. Für den Anwalt sind sie Hauptsache, richtet sich danach doch sein Einkommen.

Nichts ist ärgerlicher, als wenn der Mandant das Honorar nicht bezahlt. Professionelles Forderungsmanagement ist daher auch für das Unternehmen „Anwaltskanzlei“ extrem wichtig.

Dieses beginnt aber nicht erst mit der Rechnung, sondern setzt bereits bei der Mandatsannahme ein. Hier können schon die ersten Fehler begangen werden, die sich zum Teil später nicht mehr korrigieren lassen. Auch während des Mandats muss der Anwalt die Kosten stets im Blick behalten. Nach Beendigung des Mandats in der Hauptsache stellen sich erst recht Kostenfragen, sei es bei der Abrechnung der eigenen Vergütung oder auch bei der Durchsetzung der Kostenerstattungsansprüche des Mandanten.

Aber auch für den Mandanten sind die Kosten wichtig; manchmal sogar wichtiger als die Hauptsache. Daher muss der Mandant auch über die Kosten belehrt werden. Der Anwalt ist zudem kraft Anwaltsvertrags verpflichtet, den Mandanten von vermeidbaren Kosten zu bewahren und den kostengünstigsten Weg zu geben. Verletzt er diese Pflicht, macht er sich schadensersatzpflichtig und verliert letztlich wieder seine mühsam verdienten Vergütungsansprüche.

Die Referenten zeigen den gesamten Ablauf des Mandats auf mit allen seinen kostenrechtlichen Tücken und Fallstricken auch in Hinblick auf die strategische Titulierung und Einziehung im Wege der Zwangsvollstreckung auf und geben wertvolle Hinweise für die eigene Praxis.

Dieses Seminar ist also ein MUSS für alle Anwaltskanzleien!

Die Darstellung der Thematik ist dabei in drei Phasen aufgeteilt:

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

1. Phase: Mandatsannahme

Dokumentation des Auftrags – Klarstellung des Auftraggebers – Eine oder mehrere Angelegenheit(en) – Rechtsschutzversicherung – Bedürftigkeit des Mandanten im Sinne der Beratungshilfe PKH oder VKH – Prozessfinanzierung – Vergütungsvereinbarung – Hinweispflichten – Wer ist eigentlich mein Mandant? Informationsbeschaffung und Bonitätsprüfung – Steuerungselement: Mandantenklassen, Sicherungsmittel

2. Phase: Bearbeitungsphase

Auftragsbestätigung – Auftragsweiterung – Hinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO – Deckungsschutzanfragen – Beratungshilfeantrag – Verfahrens- oder Prozesskostenhilfeantrag – Pflichtverteidigerbestellung – Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen – Vorschuss – Kostenvorschuss nach Unterhaltsrecht – Vergütungsvereinbarung – Abrechnung bereits erledigter Angelegenheiten – Verrechnung eingehender Gelder – Erstattungsansprüche – Prüfung von Gerichtskostenabrechnungen – Probleme bei Vergleichsabschlüssen mit PKH/VKH und Rechtsschutzversicherung

3. Phase: Die Kostenabwicklung nach Beendigung des Mandats

Prüfung der Kostenentscheidung – Festsetzung des Streit-, Verfahrens- oder Geschäftswerts – Gesonderte Festsetzung des Gegenstandswerts – Prüfung der Gerichtskostenrechnung – Anwaltliche Schlussrechnung – Verjährung – Abrechnung von PKH- und VKH-Mandaten sowie Beratungshilfemandaten – Festsetzung im eigenen Namen (§ 126 ZPO) – Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer – Umgang mit nicht verbrauchten Gerichtskosten – Honorarverrechnung mit Fremdgeldern – Kostenfestsetzung – Durchsetzung der Vergütung (Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG/Honorarprozess) – Strategische Titulierung – Pro und contra externes Forderungsmanagement – Zielführende Vollstreckung gegen den Ex-Mandanten – Richtiges Verhalten bei Insolvenz des Mandanten

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossendorf & Kollegen in München
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens

RA Norbert Schneider

- einer der führenden Gebührenrechtler
- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Mitherausgeber der „AGS AnwaltsgebührenSpezial“ (Deutscher Anwalt Verlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht u.a. Schneider/Volpert/Fölsch (Hrsg.), FamGKG mit Verfahrens-wert-ABC“ demnächst in 3. Aufl., Nomos; Schneider „Fälle und Lösungen zum RVG“ 5. Aufl. 2019, Deutscher Anwaltverlag; Schneider „Gebühren in Familiensachen“ 2. Aufl. 2017, Verlag C.H.Beck

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Englisch für Juristen

Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales (non-practising)

Intensiv-Seminar

Writing Skills for Lawyers II: Legal Drafting

01.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Intensivseminar für Juristen** ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Int. Wirtschaftsrecht möglich**

Perhaps one of the most challenging tasks for lawyers working in international legal practice today is drafting English contracts and other complex legal documents in a clear and concise way. Not only do these documents need to be very precise, but they must also be usable.

This practical half-day seminar will develop your ability to:

- ▶ Draft in a clear, concise, precise and user-friendly way in English
- ▶ Identify and avoid typical errors in English legal drafting
- ▶ Use simple and effective drafting strategies to prevent ambiguity or misunderstandings

Carla Monteiro-Reuter LL.M

- Solicitor of England & Wales (non-practising); experience as a corporate and tax lawyer at leading law firms in Johannesburg and London
- Since 2014, Europe-wide experience structuring and delivering seminars on Legal English and legal communication skills, group training courses (including virtual training) and individual coaching for international law firms and multinational companies
- Writing Skills for Lawyers I and II – Münchener Anwaltverein
- Seminars for lawyers and compliance officers - Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer, University of Augsburg
- Seminars on Academic Legal Writing and Legal Presentation Skills - Faculty of Law, University of Passau

Please note that participants who would like to attend this seminar should either have a good working knowledge of drafting in English OR have attended the first 'Writing Skills for Lawyers' seminar earlier this year.

Maximum group size of 15 participants.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Verwaltungsrecht

Intensiv-Seminar

RA FA BauR, FA VerwR Dr. jur. André Schneeweiß (TOPJUS Rechtsanwälte Kupferschmid & Partner mbB), Pfaffenhofen

Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Baurechts

 18.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Verwaltungsrecht

Das öffentliche Baurecht unterliegt einem ständigen Wandel. Die zu Grunde liegenden Vorschriften, insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Landesbauordnungen werden regelmäßig den sich stetig verändernden gesellschaftlichen Herausforderungen und europäischen Vorgaben angepasst. Dem - wenn auch zeitlich versetzt - folgend muss sich auch die Rechtsprechung mit immer wieder neuen Fragestellungen auseinandersetzen und scheinbar Altbewährtes auf den Prüfstand stellen.

Das Seminar greift neuere Entscheidungen aus den Bereichen des Bauplanungs- sowie des Bauordnungsrechts auf und versucht für aktuelle Themen zu sensibilisieren.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

- I. Bauplanungsrecht
 1. Baunutzungsverordnung
 2. Baugesetzbuch
- II. Bauordnungsrecht
- III. Verwaltungsprozessrecht und Bürgerbegehren

Änderungen bleiben vorbehalten.

RA Dr. jur. André Schneeweiß

- Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- Partner der Kanzlei TOPJUS Rechtsanwälte Kupferschmid & Partner mbB
- Lehrbeauftragter für Baurecht und Baustrafrecht an der Technischen Hochschule Deggendorf
- Mitglied der ARGE Baurecht im DAV
- Autor und Mitautor mehrerer Publikationen u. a.:
 - Wirth/Schneeweiß „Öffentliches Baurecht praxisnah“, 2. Aufl.;
 - Englert/Grauwogl/Maurer, „Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts“, 5. Aufl.;
 - „Beck'scher VOB- und Vergaberichtskommentar, VOB Teil C“, 3. Aufl.;
 - Englert/Motzke/Wirth, „Baukommentar“, 2. Aufl.

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Beteiligung des Betriebsrates bei Betriebsänderungen – Systematik und neuere Rechtsprechung

Kompakt-Seminar

 22.11.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Verwaltungsrecht

Die Veranstaltung befasst sich im Schwerpunkt mit Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich, sowie damit zusammenhängenden Fragestellungen. Aktuelle Entwicklungen und neueste Rechtsprechung werden im Rahmen einer systematischen Darstellung dieses wichtigen betriebsverfassungsrechtlichen Teilgebiets besprochen. Dabei ergeben sich zahlreiche Bezüge zu aktuellen Entwicklungen des Betriebsverfassungsrechts.

Unter anderem werden behandelt:

1. Die Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei der Ermittlung der Unternehmensgröße
2. Versuch eines Interessenausgleichs

3. Interessenausgleich und Masseneinstellungsanzeige
4. Varianten der Betriebsänderung
5. Diskriminierungsfreie Sozialplangestaltung (insbes. Altersdifferenzierungen, rentennahe Jahrgänge)
6. Sozialplangestaltung und Gleichbehandlungsgrundsatz (insbes. Stichtagsregelung, Kappungsgrenze)
7. Sozialplan vor der Einigungsstelle (insbes. Dotierungsrahmen)
8. Zuständigkeit von Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat für Interessenausgleich bzw. Sozialplan
9. Unterlassungsanspruch des Betriebsrates
10. Nachteilsausgleich im Verhältnis zu Sozialplanansprüchen

Dr. Harald Wanhöfer

- Präsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00

zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00

zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Immobilien

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

Intensiv-Seminar

Das Mietrechtsanpassungsgesetz 2019 in der Praxis

26.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

I. Neues zur sogenannten Mietpreisbremse

1. Verschärfung der Mietpreisbremse
 - *Auklärungspflicht*
 - *Rügeobliegenheit*
2. Rechtsprechung zahlreicher Landgerichte: Umgang mit unwirksamen Verordnungen
3. Einführung einer neuen Ermächtigungsgrundlage auf Bundesebene

II. Begrenzung des Mieterhöhungsrechts nach Wohnungsmodernisierung

1. Absenkung der Modernisierungsumlage
2. Neue absolute Kappungsgrenze
3. Neues vereinfachtes Verfahren zur Mieterhöhung nach der Modernisierung

III. Probleme des Übergangsrechts zur Mietrechtsanpassung

IV. Landesrechtliche Sonderregelungen zur Begrenzung der Miethöhe

V. Reform des Mietspiegelrechts

VI. Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Wohnraummiete

Prof. Dr. Markus Artz

- *Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld*
- *Leiter der Forschungsstelle für Immobilienrecht an der Universität Bielefeld*
- *Vorsitzender des Deutschen Mietgerichtstags*
- *Herausgeber der Neuen Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)*
- *Autor in Artz/Börstinghaus, AGB in der Wohnraummiete (2019)*
- *Autor in folgenden Kommentaren: Mietrechtliche Vorschriften im Münchener Kommentar und im Staudinger Großkommentar zum BGB*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
 für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
 für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
 In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 35 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 36.

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar**Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht****21.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht**

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, bei besonderer Berücksichtigung des Oberlandesgerichts München im Zeitraum 11/2018 – 11/2019.

1. Bauvertragsrecht

- Werklohnanspruch des Unternehmers
- Höhe der Vergütung, Nachträge
- Abnahme, Abrechnungsverhältnis
- Mängelrechte, Schadensersatz
- Abwicklung des Vertrages bei Kündigung
- Ansprüche aus § 642 BGB
- Anspruchsicherung
- Besonderheiten bei Bauträgerverträgen
- Erfahrungen mit dem neuen Bauvertragsrecht

2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Vergütung, insb. Umgehen mit Schlussrechnungen
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Besonderheiten des Bauprozesses

- Einstweiliger Rechtsschutz, insb. § 650d BGB
- Streitverkündung
- Selbständiges Beweisverfahren
- Teil-/Grundurteil
- Vergleich

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Intensiv-Seminar**Update ZPO - Ausgewählte Probleme im Bau- und Mietprozess****12.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht**

Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte für Baurecht sowie Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Besondere Schwerpunkte sind:**1. Berufungsverfahren**

- Berufungsbegründung
- Besondere Verfahrensfragen (neuer Tatsachenvortrag, Besonderheiten bei der Beweisaufnahme, Hinweispflichten, Revisionszulassung)

2. Beschwerdeverfahren**3. Wiedereinsetzung****4. Besondere Kosten und Streitwertfragen****5. Prozessvergleich****6. Nebenintervention****7. Verjährungsfragen****RiOLG Christine Haumer**

- Richterin am Oberlandesgericht, Senat für Bausachen
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):**MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36**

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Kompakt-Seminar

Aktuelles Mietrecht 2019

17.12.2019: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

1. Rund um den Mietvertrag

*Probleme bei der Bestimmung der Vertragspartei: wer ist Vermieter – wer ist Mieter? Vermietung an GbR – Ausscheiden eines Miteigentümers
Schriftform: Zusatzvereinbarung oder Nachtragsvereinbarung – was ist zur Formwahrung zu beachten?
Ist die Ausübung von Gestaltungsrechten in Zeitmietverträgen formbedürftig?*

2. Mietgebrauch und Gewährleistung

*Was gehört zum Wohnstandard? – zur Gebrauchsgewährpflicht des Vermieters
Vertragswidrige Nutzung: Dreh von pornografischen Clips in der Wohnung und im Treppenhaus?
Fassadenreinigung als Mieterpflicht – bei nicht zu öffnenden Fensterteilen
Grenzen der Duldungspflicht des Gewerberaummieters bei baulichen Maßnahmen des Vermieters
Schimmel infolge von Wärmebrücken – ein Mangel?
Neue Aspekte zum Gewährleistungsausschluss bei Baulärm auf dem Nachbargrundstück
Ausgleichsansprüche bei Wasserschäden an der Tapete?*

3. Schönheitsreparaturen

*Aus für Schönheitsreparaturen – auch für Gewerberaummietverhältnisse?
Auswirkung einer Ablösevereinbarung zwischen Vor- und Nachmieter auf vertragliche Renovierungspflichten*

4. Miete und Mieterhöhung

*Neues zur Saldoklage – Bestimmtheit des Klagebegehrens
Zur „wirtschaftlichen Härte“ bei modernisierungsbedingten Mieterhöhungen
Sperrt eine Staffelmietvereinbarung eine modernisierungsbedingte Mieterhöhung – wie lange?
„Umfassende Modernisierung“ bremst die Mietpreisbremse aus*

5. Betriebskosten

*Betriebskostenvereinbarung und Transparenzgebot in der Gewerberaummiets
Neues zur maßgeblichen Wohnflächenberechnung
Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz bei der Gewerberaummiets
Belegprüfungsrecht des Mieters contra papierloses Büro*

6. Vertragsbeendigung und Vertragsabwicklung

*Neue Aspekte bei der Eigenbedarfskündigung in der BGH-Rechtsprechung
Zum Umfang der Rückbaupflicht des Mieters
Zur Berechnung von Mietausfall- und von Kündigungsfolgeschäden, auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten*

Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.

Prof. Dr. Friedemann Stornel

*einer der führenden Mietrechtler
Deutschlands*

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 35 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 36.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@maav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

Arbeitsrecht

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

24.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert.

Auch die Leiharbeit boomt. So waren 2018 über eine Millionen Menschen als Leiharbeiter beschäftigt, mehr als je zuvor. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen.

Aber auch moderne Formen des Fremdpersonaleinsatzes z.B. Einbindung externer Expertise durch projektbasierte Zusammenarbeit spielen eine immer größere Rolle. Mit Schlagworten wie Sharing-Economy, Gig-Economy, Plattformökonomie oder auch Crowdworking werden neue Arbeitsformen bezeichnet, bei denen einzelne Arbeitsleistungen außerhalb üblicher Hierarchien und Organisationsformen und auch außerhalb des eigenen Mitarbeiterstabs durchgeführt werden. Nach einer Risikoanalyse dieser Formen des Personaleinsatzes, werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance und den §§ 30, 130 OWiG kommen, runden das Seminar ab.

I. Beitragsrechtliche Grundlagen

1. Verfahren Zoll und Deutsche Rentenversicherung

2. Entstehungsprinzip
3. Neue Rechtsprechung des BSG zum Verschulden des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung (Einheitliches Haftungssystem §§ 14, 24 und 25 SGB IV)
4. Rechtsprechungsänderung des BGH zu § 266a StGB (Tatbestandsirrtum) und Querverbindung zum Beitragsrecht

II. Aktuelle Statusfragen in der digitalisierten Arbeitswelt

1. Beschäftigung/Freier Mitarbeiter/AÜG/Heimarbeit
2. On-Demand-Economy/Crowdwork(ing)
3. „Beschäftigung“ von IT-Fachkräften

III. Europäisches Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitenden Personaleinsatz

1. Grenzen der Entsendung und A-1 Bescheinigung
2. Entscheidung EuGH Alpenrind I und II

IV. Rechtsschutz und Compliance

1. Einstweiliger Rechtsschutz und Überprüfungsverfahren
2. Statusklärung bei Dreipersonen-Verhältnissen
3. Aktuelle Rechtsprechung zum Innenregress (Compliance-Haftung)
4. Unternehmensinterne Reaktion auf Verstöße („react“)

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Arbeitnehmer in § 178 Abs. 2 SGB IX

14.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

"Schwerbehindertenarbeitsrecht" ist ein "eigenständiges Arbeitsrecht", das zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zum Jahresende 2017 waren nahezu 10% der gesamten Bevölkerung schwerbehindert. Der höchste Anteil an schwerbehinderten Menschen findet sich in der Altersgruppe von 45 bis 65 Jahren. Die Rente für schwerbehinderte Menschen ist die einzige Rente, die es Arbeitnehmern ermöglicht, zwei Jahre früher ohne Abschlag in die Altersrente zu gehen. Im Jahre 2018 war jeder dritte Arbeitnehmer über 50 Jahre alt und es sind immer mehr ältere und gesundheitlich eingeschränkte Arbeitnehmer, die früher in den Vorruhestand gegangen sind, im Arbeitsleben tätig. Auch die Zunahme psychischer Erkrankungen führt zur Erhöhung der Zahl schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben, so dass das Schwerbehindertenarbeitsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis an Relevanz gewinnt.

In diesem Seminar werden die in der Praxis wichtigsten Fallgestaltungen des Schwerbehindertenarbeitsrechtes ausführlich behandelt, deren Relevanz sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer und deren Berater sehr hoch ist. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf dem zum 30.12.2016 in Kraft getretenen neuen Kündigungsschutz nach § 178 Abs. 2 SGB IX liegen, wonach die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers unwirksam ist, wenn sie ohne vorherige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt ist. Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zum Seminar gehört eine umfangreiche und aktuelle Arbeitsunterlage.

- I. **Feststellung des GdB und Gleichstellung**
 1. Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX
 2. Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX
 3. Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
 4. Gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX)
- II. **Fragerecht des Arbeitgebers nach der Schwerbehinderung**
- III. **Unwirksamkeit der Kündigung von schwerbehinderten Arbeitnehmern bei fehlender Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – neue gesetzliche Regelung in § 178 Abs. 2 SGB IX**
- IV. **Präventionsmaßnahmen bei Gefährdung des Arbeitsverhältnisses (§ 167 Abs. 1 SGB IX)**
- V. **Zustimmungsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX**
- VI. **Unkenntnis des Arbeitgebers von der Schwerbehinderung**
- VII. **Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung (§ 174 SGB IX)**

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@max-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Intensiv-Seminar**Aktuelle Rechtsfragen des Betriebsübergangs (§ 613a BGB)****22.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Übernahmen und Umstrukturierungen von Betrieben prägen das Bild einer dynamischen Wirtschaft. Die arbeitsrechtlichen Spielregeln definiert § 613a BGB. Das „Transaktionsarbeitsrecht“ ist jedoch seit kurzem wieder in Bewegung. Neuere höchstrichterliche Entscheidungen lassen aufhorchen. Altbekannte Grundsätze werden fraglich. Das neue Datenschutzrecht tut ein Übriges. Grund genug, sich erneut mit dem Betriebsübergang zu beschäftigen: Welche Transaktionen lösen die Rechtsfolgen des § 613a BGB aus? Verwirken Widerspruchsrechte früher als bisher? Erlaubt das Konstrukt „betriebsvereinbarungsoffener Arbeitsbedingungen“ eine „Entdynamisierung“ und „Harmonisierung“ übernommener Vergütungsordnungen? Welchen Einfluss können Betriebsräte nehmen?

I. § 613a BGB: Kein Betriebsübergang ohne Übernahme des Personals: Welche Maßnahmen lösen diese Rechtsfolge aus?

1. Unternehmensverkauf und Verkauf von Unternehmensanteilen (share deal und asset deal)
2. Spaltung und Verschmelzung von Unternehmen und Betrieben
3. Verkauf, Verpachtung, Betriebsführung
4. Outsourcing: Fremdvergabe, Neuvergabe, Auftragsnachfolge
5. Insourcing: nach extern vergebene Dienste werden wieder selbst erfüllt

II. Gestaltungsmöglichkeiten beim Betriebsübergang

1. Strategien zur Vermeidung oder zur bewussten Anwendung von § 613a BGB
2. Abgrenzung der übergelassenen Betriebe, Abteilungen, Mitarbeiter
3. Informationspflicht des Arbeitgebers und Widerspruch von Mitarbeitern

III. Kündigung und Betriebsübergang

1. Personalanpassung beim Betriebsübergang: Zulässigkeit, Sozialauswahl
2. Kündigung nach Widerspruch

3. Sonderkündigungsschutz für Betriebsräte

4. Vertragsbeendigung durch Aufhebungsvertrag als Alternative
5. Einschaltung von Transfergesellschaften

IV. Fortgeltung und Änderung von Vergütungsordnungen

1. Entdynamisierung und Harmonisierung tariflicher Vergütungsregelungen
2. Auslegung und Gestaltung arbeitsvertraglicher Bezugnahme Klauseln
3. (Wieder-)Entdeckung der sog. betriebsvereinbarungsoffenen Arbeitsbedingungen?
4. Konzern- und Gesamtbetriebsvereinbarungen nach einem Betriebs(teil)-übergang

V. Mitbestimmung

1. „Betriebsratslandschaft“ nach einem Betriebsübergang: Gemeinsamer Betrieb – Übergangsmandat – Restmandat
2. Unterrichtung von Wirtschaftsausschuss und Betriebsrat
3. Zwingende Mitbestimmung bei Betriebsänderungen
4. Sicherung des Mitbestimmungsrechts durch einstweilige arbeitsgerichtliche Verfügungen
5. Notwendigkeit von Interessenausgleich und Sozialplan

VI. Vorbereitung der arbeitsrechtlichen Due Dilligence – Datenschutz nach DSGVO

1. Welche Informationen sind für den Erwerber notwendig?
2. Dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten an den Erwerber weitergeleitet und von ihm genutzt werden?

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter des dortigen Weiterbildungsstudiengangs LL.M. Compliance
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haufe-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Unternehmensumstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht“ (2. Aufl. 2010) Verlag C.H.Beck; „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Kompakt-Seminar

Beteiligung des Betriebsrates bei Betriebsänderungen – Systematik und neuere Rechtsprechung

22.11.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Verwaltungsrecht

Die Veranstaltung befasst sich im Schwerpunkt mit Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich, sowie damit zusammenhängenden Fragestellungen. Aktuelle Entwicklungen und neueste Rechtsprechung werden im Rahmen einer systematischen Darstellung dieses wichtigen betriebsverfassungsrechtlichen Teilgebiets besprochen. Dabei ergeben sich zahlreiche Bezüge zu aktuellen Entwicklungen des Betriebsverfassungsrechts.

Unter anderem werden behandelt:

1. Die Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei der Ermittlung der Unternehmensgröße
2. Versuch eines Interessenausgleichs
3. Interessenausgleich und Massenentlassungsanzeige

4. Varianten der Betriebsänderung
5. Diskriminierungsfreie Sozialplangestaltung (insbes. Altersdifferenzierungen, rentennahe Jahrgänge)
6. Sozialplangestaltung und Gleichbehandlungsgrundsatz (insbes. Stichtagsregelung, Kappungsgrenze)
7. Sozialplan vor der Einigungsstelle (insbes. Dotierungsrahmen)
8. Zuständigkeit von Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat für Interessenausgleich bzw. Sozialplan
9. Unterlassungsanspruch des Betriebsrates
10. Nachteilsausgleich im Verhältnis zu Sozialplanansprüchen

Dr. Harald Wanhöfer

- Präsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Intensiv-Seminar

Arbeitsrecht aktuell

29.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht 2019

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2018, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2019

- Widerruf des Aufhebungsvertrages
- Verfall des Urlaubs – Obliegenheit des Arbeitgebers
- Elternzeit – Kürzung des Urlaubsanspruchs
- Urlaubsanspruch beim unbezahlten Sonderurlaub
- Mindestlohn – Praktikum
- Elternteilzeit – Präklusion der Ablehnung

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelles Anwalts-Know-How zur Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht

10.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**1. Beitragsrecht**

- Nachforderungen beim Arbeitgeber, Haftung der Geschäftsführer, Regress beim Berater aktuell
- Rentenversicherungspflicht Selbstständiger
- BSG Aktuell zur Scheinselbstständigkeit

2. Leistungsrecht

- Dauererkrankung, Krankengeld und dann?
- Arbeitgeberpflichten und Teilhabeansprüche aus dem SGB IX

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

Mitarbeiterseminar

Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Jahres-Update: ZV – RVG – InsO 2019

13.11.2019: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar** für SachbearbeiterInnen, RA-Fachangestellte und Rechtsfachwirte in der RA-Kanzlei

*Wer aufhört, besser werden zu wollen,
hört auf, gut zu sein.*

Marie von Ebner-Eschenbach

Update zu den Themen Kosten- und Gebührenrecht, Zwangsvollstreckung und Insolvenzrecht.

1. Die maßgeblichen Entscheidungen der vergangenen 18 Monate
2. Kostenrecht: Aktuelle Dauerbrenner wie Abgrenzung Beratungs- zur Geschäftsgebühr, Höhe und Erstattung der Geschäftsgebühr, Mehrvergleiche über mehrere Akten und Instanzen, Fragen zu den Gegenstandswerten, Erstattungsfragen

3. Vollstreckungsrecht: Effiziente Antragstellung bei PfÜB und GV, Gebühren der Gerichtsvollzieher

4. Insolvenzrecht: Erwidierungen im Rahmen der Anfechtung, Gläubigerrechte und -strategien

5. Neues vom BGH und, und, und, und natürlich Fragen und Probleme der Teilnehmer: Gerne auch vorab per Mail

Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!

Dipl. Rpflin (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung”
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 36

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. **Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.**

https://rak-muenchen.de/fileadmin/RAK-Redaktion/Downloads/06-Mitgliederservice/04-Mitteilungsblatt_Newsletter/01-Mitteilungsblatt/2015-4.pdf (hier Seite 9)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37
eMail info@ mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen
Schweitzer Sortiment oHG

Fachbuchhandlung am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Telefon 089 55 134-160
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

Mitt HP IX/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 36) an für folgende/s Seminar/e:

| | | | |
|---|--------|---------------------|-----------------------------------|
| Wachter, Gesellschaftsrecht 2019 | [3] | 08.10.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Bonefeld, Aktuelles zum notariellen Nachlassverzeichnis | [4] | 25.09.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Plattner, Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern | [4] | 30.09.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Siebert, Aktuelles Unterhaltsrecht | [5] | 15.10.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Kroiß, Akt. Rechtsprechung z. Erb- u. Nachlassverfahrensrecht | [5] | 23.10.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Wever, Praxis Vermögensauseinandersetzung | [6] | 05.11.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Wälzholz, Opt. Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Ges. | [6] | 07.11.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Kindermann, Wenn Ehegatten sich trennen – ... | [7] | 27.11.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung b. modernen Formen | [8] | 24.09.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Schmidt B., Schwerbehindertenarbeitsrecht – ... | [9] | 14.10.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Rittweger, Aktuelles Anwalts-Know ...v. Arbeits- u. Sozialrecht | [10] | 10.12.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Wachter, Gesellschaftsrecht 2019 | [11] | 08.10.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Schmidt A., Insolvenzanfechtung u. Geschäftsführerhaftung ... | [12] | 09.10.19: 12:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Wälzholz, Opt. Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Ges. | [12] | 07.11.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Lutz, Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit | [13] | 28.11.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Westphalen, Schwerpunkte u. neueste Rechtsp. z. AGB-Recht | [14] | 03.12.19: 13:00 Uhr | € 160,65 / € 188,02 ¹⁾ |
| Schmidt A., Aktuelles Insolvenzrecht | [14] | 16.12.19: 12:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Wachter, Gesellschaftsrecht 2019 | [15] | 08.10.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Schmidt A., Insolvenzanfechtung u. Geschäftsführerhaftung ... | [16] | 09.10.19: 12:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Schmidt A., Aktuelles Insolvenzrecht | [16] | 16.12.19: 12:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Spindler, Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht | [17] | 19.11.19: 12:30 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 35) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Anmeldeformular S. 2/2

MAV GmbH
Frau Angela Baral
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

Mitt HP IX/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 36) an für folgende/s Seminar/e:

| | | | |
|---|--------|---------------------|-----------------------------------|
| Stackmann, Finanzberaterhaftung | [18] | 06.11.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen | [19] | 05.12.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Stackmann, Verfahrensbez. Berufungsrügen im Zivilprozess | [20] | 10.10.19: 14:00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Westphalen, Schwerpunkte u. neueste Rechtsp. z. AGB-Recht | [20] | 03.12.19: 13:00 Uhr | € 160,65 / € 188,02 ¹⁾ |
| Wälzholz, Opt. Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Ges. | [21] | 07.11.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Frahm, Aktuelles Arzthaftungsrecht | [22] | 25.10.19: 09:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Minisini/Schneider, Zahlungsausfälle vermeiden... | [23] | 02.12.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Monteiro-Reuter, English for Lawyers | [24] | 01.10.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Schneeweiß, Akt. Rechtsprechung i. Bereich d. öff. Baurechts | [25] | 18.09.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Wanhöfer, Beteiligung d. Betriebsrates b. Betriebsänderungen | [25] | 22.11.19: 14:00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Artz, Das Mietrechtsanpassungsgesetz 2019 i. d. Praxis | [26] | 26.09.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht | [27] | 21.11.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Haumer/Fleindl, Update ZPO - ... im Bau- und Mietprozess | [27] | 12.12.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Sternel, Aktuelles Mietrecht 2019 | [28] | 17.12.19: 14:00 Uhr | € 160,65 / € 188,02 ¹⁾ |
| Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung b. modernen Formen | [29] | 24.09.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Schmidt B., Schwerbehindertenarbeitsrecht - ... | [30] | 14.10.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Maschmann, Akt. Rechtsfragen des Betriebsübergangs | [31] | 22.10.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Wanhöfer, Beteiligung d. Betriebsrates b. Betriebsänderungen | [32] | 22.11.19: 14:00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Schindler, Arbeitsrecht aktuell | [32] | 29.11.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Rittweger, Aktuelles Anwalts-Know ...v. Arbeits- u. Sozialrecht | [33] | 10.12.19: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Scheungrab, Jahres-Update: ZV – RVG – InsO 2019 | [34] | 13.11.19: 09:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |

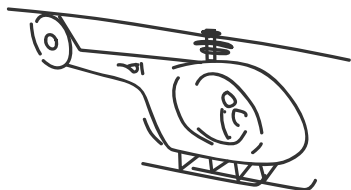
¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 35) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Schweitzer Mediacycenter

Freie Sicht | für Recht+Beratung



Freie Sicht auf alle relevanten Fachinformationen.

Ihr Wissenscockpit für maximalen Überblick in der Kanzlei. Mit dem Schweitzer Mediacycenter nutzen Sie Ihre gedruckten und digitalen Fachinformationen einfach, komfortabel und sicher. Ob auf dem Computer in der Kanzlei oder auf dem Tablet unterwegs. Mit der optimierten Suchfunktion finden Sie gewünschte Informationen z.B. in Datenbanken und Online-Archiven besonders schnell. Für maximale Sicherheit sind Ihre Lizenzen exakt zugeordnet. So können Sie mit nur einem Zugangscode komfortabel auf Ihre gesamten digitalen Fachinformationen zugreifen.

Schweitzer Mediacycenter – das innovative Wissenscockpit



Freie Sicht

... Überblick behalten mit einer einheitlichen Oberfläche für alle externen und internen Informationsprodukte



Usability

... intuitiv und effizient



Effizienz

... optimale Nutzung der Lizenzen



Sicherheit

... exakte Zuordnung der Lizenzen für eine sichere Nutzung – nur 1 Zugangscode nötig



Mobile Nutzbarkeit

... läuft webbasiert auf allen Endgeräten und in allen gängigen Browsern



Optimierte Suche

... intelligente Assistenzsysteme für das Suchen und Finden von Wissen



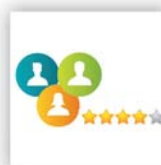
Ressourcenschonung

... keine Installation, keine Administration und Schulung notwendig



Individualität

... Corporate Design nach Wunsch und nutzerindividuelle Arbeitsoberfläche



Teamfähigkeit

... Teilen von Wissen in Kollektionen, Kommentieren und Bewerten



Strukturierte Darstellung

... Online-Suchergebnisse nach Quellen, Aufgaben- und Nutzerrelevanz

Mehr Wissen über Beschaffung, Verwaltung und Nutzung von Fachinformationen erhalten Sie direkt auf www.schweitzer-online.de/go/freie-sicht, in Ihrer Schweitzer Fachbuchhandlung oder bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner.

Stand: August 2019



In jedem Fall das Richtige.

Das komplette juristische Wissen für Ihre Kanzlei.

Wir versorgen Sie schnell und bequem mit genau der Fachliteratur, die relevant für Ihren Erfolg ist – gedruckt oder als E-Medien. Als einer der führenden Anbieter verbinden wir fachliche Beratung mit durchdachten Lösungen für die Beschaffung, Verwaltung und Nutzung von Wissen. Was Sie brauchen, finden wir für Sie – verlagsübergreifend und mit Empfehlungen zu entsprechenden Datenbanken oder neuen Online-Angeboten. In unseren Standorten in München, Nürnberg und Regensburg, sowie 19 weiteren Städten empfehlen und beraten wir ganz persönlich und mit Zeit für individuelle Fragen.

Schweitzer Fachinformationen | Schweitzer Sortiment oHG

Lenbachplatz 1 | 80333 München | T +49 89 55134-150 und 160 |

muenchen@schweitzer-online.de

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 10.00 – 19.00 Uhr

Sa. 10.00 – 14.00 Uhr

www.schweitzer-online.de


Fachinformationen

Mit der der beabsichtigten Neuregelung von § 174 IV ZPO soll für Gerichte eine elektronische Alternative zur Anforderung eines Empfangsbekennnisses geschaffen werden, falls es technisch nicht in der Lage sein sollte, den für die Anforderung eines eEB erforderlichen strukturierten Datensatz zu übersenden. Aus Sicht der BRAK wird das mit dem Referentenentwurf verfolgte Ziel, die Abläufe im elektronischen Rechtsverkehr zu erleichtern, durch den Regelungsvorschlag nicht erreicht. Sinnvoller sei es, solange eine herkömmliche Zustellung gegen Empfangsbekennnis schriftlich auf Papier zu wählen, bis die Gerichte, die derzeit noch nicht in der Lage sind, gegen eEB zuzustellen, technisch nachgerüstet haben. Die Nutzung eines alternativen elektronischen Dokuments als Empfangsbekennnis würde – wegen des damit verbundenen Medienbruchs – einen Rückschritt darstellen und wäre, so die BRAK weiter, der erheblichen Anzahl an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bereits am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen und die Prozesse in ihren Kanzleien bereits umgestellt haben, nur schwer zu vermitteln.

Die BRAK-Stellungnahme 15/2019 finden Sie unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2019/juni/stellungnahme-der-brak-2019-15.pdf>

(Quelle: BRAK "Nachrichten aus Berlin" Nr. 14/2019 v. 18. Juli 2019)

beA:

Anlagen überschreiten das zulässige Volumen einer beA-Nachricht

Beim Vorbereiten einer Nachricht kann plötzlich die Grenze des zulässigen Volumens einer beA-Nachricht erreicht sein. Es dürfen mit einer Nachricht 100 Anhänge (einschließlich des Strukturdatensatzes) und 60 MB (60000 KB) übermittelt werden. Diese Begrenzung stellt einen einheitlichen Standard innerhalb des EGVP-Verbundes dar und wird gesetzlich vorgegeben (§ 5 I Nr. 3 ERVV iVm Nr. 2 ERVB 2018).

Für die reibungslose Übertragung und Verarbeitung auf beiden Seiten sollten die Anhänge generell so klein wie möglich bzw. so groß wie nötig gehalten werden. Je größer die Datenmengen, desto langsamer ist die Übertragung. Bereits beim Scannen sollten die Einstellungen entsprechend gewählt werden. Im beA-Newsletter 31/2017 wird eine Auflösung von 200 dpi als ausreichend empfohlen. Zudem sollte man, sofern dadurch keine Informationen verloren gehen, die Dokumente schwarz-weiß oder in Graustufen einscannen. Bei Dateien die Text enthalten ist zudem auf die seit dem 1.7.2019 notwendige Texterkennung zu achten.

Auch bei Daten, die nur in digitaler Form vorliegen, lässt sich meist die Dateigröße verringern. Fotos können von Windows-Nutzern z.B. über Microsoft Paint, eine in Windows integrierte Grafiksoftware, die eine einfache Bearbeitung von Rastergrafiken erlaubt, verkleinert werden. Das Foto klickt man dazu mit der rechten Maustaste an und wählt unter „öffnen mit“ Paint aus. Hier findet man dann in der Menüleiste des Reiters „Start“ die Funktion „Größe ändern“. In dem sich öffnenden Dialogfeld lässt sich die Pixelzahl verringern. Wichtig dabei ist, dass das Seitenverhältnis beibehalten wird. Auch Paint 3D bietet diese Möglichkeit unter dem Menüpunkt „Zeichenbereich“. Weitere Möglichkeiten der Bildverkleinerung erklärt auch der beA-Newsletter 15/2017.

Kann glaubhaft gemacht werden, dass die Höchstgrenze für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente auf Grund von zu vielen oder zu großen Anlagen nicht eingehalten werden kann, kann die Übermittlung als Schriftsatz nach den allgemeinen Vorschriften erfolgen, möglichst unter Beifügung des Schriftsatzes und der Anlagen als elektronische Dokumente auf einem nach § 5 I Nr. 4 ERVV bekanntgemachten zulässigen physischen Datenträger, § 3 ERVV.

Diese Datenträger können DVD und CD sein (Nr. 3 ERVB 2018), nicht aber z.B. USB-Stick.

Eine Sendung an die Justiz kann auch auf mehrere beA Nachrichten verteilt werden. Die Zuordnung muss z.B. mit Hilfe des Aktenzeichens eindeutig sein. Bei einem verfahrenseröffnenden Schriftsatz sollte in den Folgenachrichten mit Begleitschreiben gearbeitet werden, um zu vermeiden, dass in der Geschäftsstelle mehrere Aktenzeichen vergeben werden. Im Zweifel kann mit der Geschäftsstelle zuvor telefonisch die Verfahrensweise abgestimmt werden.

(Quelle: BRAK, beA-Newsletter)

Phishing & Co.

Bayerisches Landeskriminalamt warnt: Betrügerische Phishing E-Mails aus der Buchhaltung

Unbekannte Täter verschickten derzeit E-Mails an Mitarbeiter von Firmen. Als Absender wird der Name der eigenen Firma genannt und sie stammen vermeintlich aus der Buchhaltung.

In den Mails werden die Mitarbeiter aufgefordert, die aktuelle IBAN ihres privaten Kontos und eine Kopie des Personalausweises zu schicken. Hintergrund sei ein angebliches innerbetriebliches Upgrade des „Payroll-Systems“. Im unteren Teil der E-Mail befindet sich eine scheinbare „forwarded Message“ des Vorstandes, welche in englischer Sprache die angebliche Vorgehensweise des Upgrades beschreibt.

Woher diese Phishing E-Mails stammen und ob dadurch bereits ein Schaden entstanden ist, ist Gegenstand der derzeitigen Ermittlungen des Kommissariats 122 des Polizeipräsidiums München.

Das Bayerische Landeskriminalamt warnt und rät Personen, die ihre Daten preisgegeben haben, sich umgehend mit ihrer Bank in Verbindung zu setzen und bei ihrer nächstgelegenen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten. Hinweise nimmt die „Zentrale Ansprechstelle Cybercrime“ des Bayerischen Landeskriminalamts unter der Telefonnummer 089 / 12 12 - 3300, oder jede andere Polizeidienststelle entgegen.

(Quelle: LKA, PM vom 23. Juli 2019)

Gebührenrecht

OLG München kippt 15-Minuten-Zeittaktklausel

Vergütungsvereinbarungen gehören zur täglichen Praxis und sind daher immer wieder Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen.

In der Regel werden Zeitvergütungen vereinbart, also dass der Anwalt nach aufgewandten Stunden bezahlt wird. Diese Form der Abrechnung ist letztlich das gerechteste Modell. Muss der Anwalt viel arbeiten, erhält er eine entsprechend hohe Vergütung. Bereitet der Mandant dem Anwalt nur geringe Arbeit, fällt auch die Kostenrechnung entsprechend niedriger aus.

Zu berücksichtigen ist hier lediglich, dass in gerichtlichen Verfahren die gesetzliche Vergütung nicht unterschritten werden darf (§ 49b Abs. 1 S. 1 BRAO; arg. e § 4 Abs. 1 S. 1 RVG). Erforderlich ist also ein Zusatz, dass mindestens die gesetzliche Vergütung nach dem RVG geschuldet ist. Fehlt dieser Hinweis, so führt dies nach AG München (AGS 2011, 530) zur Unwirksamkeit der Vereinbarung, so dass selbst dann nur die

gesetzliche Vergütung verlangt werden kann, wenn das Stundenvolumen höher liegt (a.A. OLG München, Urt. v. 10.12.2014 - 15 U 5006/12 Rae).

Pauschalvereinbarungen sind gegenüber Zeithonoraren dagegen in der Regel unpraktikabel, weil sie nicht den Aufwand, Umfang und Schwierigkeit abbilden, was erfahrungsgemäß bei Abschluss der Vereinbarung nicht bekannt sein kann. Bei einem Pauschalhonorar besteht zudem immer das Risiko, dass dieses im Nachhinein nach § 3a Abs. 2 RVG herabgesetzt wird, wenn das Gericht der Auffassung ist, die Pauschale sei unangemessen hoch. So besteht bei einem Pauschalhonorar eine Vermutung dafür, dass die Vergütung unangemessen hoch ist, wenn sie das Sechsfache der gesetzlichen Vergütung übersteigt (zuletzt BGH AGS 2017, 63 = NJW-RR 2017, 377). Hier muss sich dann der Anwalt umfangreich rechtfertigen, weshalb sein Pauschalhonorar doch angemessen ist. Ein weiterer Nachteil bei einem Pauschalhonorar zeigt sich, wenn das Mandat vorzeitig endet. Dann ist die Pauschale nämlich nach § 628 Abs. 1 BGB anteilig zu kürzen (OLG Koblenz AGS 2014, 383 = JurBüro 2014, 532). Diese Kürzungsmöglichkeit kann nicht abbedungen werden (OLG Düsseldorf AnwBl. 1985, 201 = MDR 1985, 845).

18 |

Seit langem ist umstritten, ob es bei Zeithonoraren zulässig ist, Abrechnungstakte zu vereinbaren, in der Regel 15 Minuten, also dergestalt, dass der Anwalt jede angefangene 15 Minuten mit einem Viertel des Stundensatzes abrechnen darf. Unstreitig ist, dass eine solche Abrechnung nur dann in Betracht kommt, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist. Der Anwalt darf nicht von sich aus nach Zeittakten abrechnen (OLG Karlsruhe AGS 2015, 9 = AnwBl. 2015, 182 = NJW 2015, 418). Unbedenklich ist lediglich der Fall, dass das Stundenvolumen nur einmal Ende eines Tages auf volle 15 Minuten aufgerundet wird (OLG Düsseldorf AGS 2011, 366 = NJW-Spezial 2011, 443). Im Übrigen ist die Verwendung solcher Abrechnungstakte höchst strittig.

Das erste Gericht, das diese 15-Minuten-Klausel beanstandet hat, war das OLG Düsseldorf (NJW-RR 2007, 129; AGS 2010, 109 = NJW-Spezial 2010, 187 = AnwBl. 2010, 296). Es hält in ständiger Rechtsprechung eine solche Klausel für AGB-widrig, da der Mandant unangemessen benachteiligt werde (§ 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB). Das LG München I (AGS 2010, 284 = BRAK-Mitt 2010, 148) hatte dagegen zunächst keine Bedenken, ebensowenig das OLG Schleswig (AGS 2009, 209 = AnwBl. 2009, 554). Anders wiederum hatte das LG Köln in einem Honorarprozess entschieden (AGS 2017, 164) und die Klausel für unwirksam erklärt. In einer weiteren Entscheidung hat das LG Köln (AnwBl. 2018, 170 = BRAK-Mitt 2018, 97 = AGS 2018, 108) in einem von der Rechtsanwaltskammer Köln angestrebten Unterlassungsverfahren zahlreiche Klauseln einer Vergütungsvereinbarung beanstandet, darunter auch die 15-Minuten-Zeittaktklausel wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Der BGH hat die Frage der Wirksamkeit des 15-Minuten-Taktes bislang offengelassen. In seiner ersten Entscheidung (AGS 2009, 209 = AnwBl. 2009, 554), in der er mit dem 15-Minuten-Takt befasst war, hat er erklärt, die Frage, ob eine Zeittaktklausel von 15 Minuten in einer anwaltlichen Honorarvereinbarung gegen § 242 BGB verstoße, sei eine Frage des Einzelfalls, die der grundsätzlichen Klärung nicht zugänglich sei. Auch erfordere die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung dieser Frage. In seiner zweiten Entscheidung (NJW 2011, 63) konnte der BGH die Frage der Wirksamkeit dieser Klausel offen lassen, weil nach seiner Auffassung die Klausel bei der Abrechnung gar nicht angewandt worden war und es daher auf ihre Wirksamkeit nicht ankam.

Zuletzt hatte sich das OLG München in zwei Fällen mit dieser Frage zu befassen. Es hat in einer sorgfältig und ausführlich begründeten Entscheidung klargestellt, dass die 15-Minuten-Klausel AGB-widrig sei und den Mandanten unangemessen benachteilige (Urteile v. 5.6.2019 – 15 U 318/18 und 15 U 319/18). In den zugrunde liegenden Fällen

führte alleine die Aufrundung aufgrund des 15-Minuten-Taktes zu einer Aufblähung der abgerechneten Stunden gegenüber den tatsächlich angefallenen Zeiten um 46 % bzw. 48 %.

Das OLG München hat in beiden Verfahren die Revision zum BGH zugelassen. Die Revisionen sind auch eingelegt worden (Az. IX ZR 140/19 und IX ZR 141/19). Es darf daher mit Spannung erwartet werden, wie der BGH in dieser Rechtsfrage entscheidet.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Der Kündigung einer Betriebswohnung wegen Ausscheidens aus dem Dienst steht elf Jahre später das nun schützenswerte Vertrauen des Mieters in den Fortbestand des Mietverhältnisses entgegen

Das Amtsgericht München wies am 08.02.2019 die Klage wegen Betriebsbedarfs gegen den Mieter auf Räumung der von ihm gemieteten Ein-Zimmer-Wohnung in München-Cosimapark und deren Herausgabe an die klagende Vermieterin ab.

Der Beklagte mietete mit Mietvertrag vom 12.01.2006 die öffentlich geförderte Wohnung mit einer Wohnfläche von 24,7 qm von der Landeshauptstadt München, die ihrerseits die Wohnung von einer Wohnungsbaugesellschaft angemietet hatte. Die Wohnung wurde an den Beklagten, welcher bei Abschluss des Mietvertrages als Assistenzarzt im Klinikum Bogenhausen arbeitete, als Dienstwohnung vermietet. Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Beklagten und der Landeshauptstadt München endete Mitte 2007. Mit Schreiben der Klagepartei gegenüber dem Beklagten vom 29.01.2018 kündigte die Klagepartei das Mietverhältnis wegen Betriebsbedarfs zum 31.10.2018.

Die klagende Vermieterin ist der Auffassung, dass der gewerbliche Zwischenmietvertrag zwischen der Landeshauptstadt München und der Rechtsvorgängerin der Klägerin seit dem 30.06.2006 beendet und die Klagepartei in das Mietverhältnis mit dem Beklagten als Vermieterin eingetreten sei, zumal der Beklagte ihr mittlerweile die Miete überweise, ihrem Mieterhöhungsverlangen zugestimmt habe und mit ihr Betriebskosten abrechne.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass er schon keinen Mietvertrag mit der Klägerin habe und die Kündigung jedenfalls gegen Treu und Glauben verstoße, da das Arbeitsverhältnis des Beklagten mit der Landeshauptstadt München unstreitig schon seit dem Jahr 2007 beendet und bis Januar 2018 keinerlei Kündigung ausgesprochen worden sei. Er sei mit Erstwohnsitz noch bei seiner geschiedenen Ehefrau und den Kindern gemeldet, wohne aber allein in der streitgegenständlichen Wohnung, die er als juristischer Laie erst um einiges später als Zweitwohnsitz gemeldet habe.

Der zuständige Richter am Amtsgericht München gab dem Beklagten Recht.

„Vorliegend ist (...) unstreitig, dass die Klagepartei zu keiner Zeit Arbeitgeberin des Mieters war, so dass schon deshalb von vornherein ein Betriebsbedarf ausscheidet. Demgemäß ist (...) anerkannt, dass bei einer Veräußerung einer Werkwohnung die Verfügungsmacht des Dienstberechtigten über die Wohnung endet, so dass das Mietverhältnis mit dem Erwerber fortgesetzt wird, der sich auf einen Betriebsbedarf nicht mehr berufen kann. (...)

Die Kündigung ist darüber hinaus auch gemäß § 242 BGB wegen Verwirkung unwirksam, da das Arbeitsverhältnis des Beklagten mit dem Klinikum Bogenhausen seit dem Jahr 2007 beendet ist und die Klagepartei erst im Jahr 2018 eine Kündigung wegen bestehendem Betriebsbedarfs wegen des Wegfalls der Arbeitsstelle des Beklagten vorgenommen hat. (...) Danach ist ein Recht verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit hindurch nicht geltend gemacht und der Verpflichtete sich darauf eingerichtet hat und nach den gesamten Umständen des Einzelfalles, insbesondere dem Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht gelten machen werde. (...)

Der Beklagte hat ein schützenswertes Vertrauen darauf, dass der Mietvertrag als unbefristetes Mietverhältnis (...) fortgeführt wird, da die Klagepartei jedenfalls erst ca. 11 Jahre nach Beendigung des zugrunde liegenden Arbeitsverhältnisses mit dem Beklagten eine ordentliche Kündigung in Bezug auf die Werkmietwohneigenschaft ausgesprochen hat. Das offensichtlich auf Seiten der Klagepartei und der Vorvermieterin Landeshauptstadt München bzw. Klinikum Bogenhausen bestehende eklatante Kommunikationsdefizit, welches dazu geführt hat, dass die Klagepartei erst im Jahr 2018 Kenntnis von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Beklagten erhalten hat, kann naturgemäß nicht zu Lasten des Beklagten wirken. Der Beklagte durfte vielmehr berechtigt davon ausgehen, dass die Klagepartei die tatsächliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerade nicht als Kündigungsgrund heranziehen wollte, da innerhalb der ca. 11 Jahre auch mehrfach mietvertragliche Nachträge und Verhandlungen über einen neuen Mietvertragsschluss zwischen den Parteien geführt wurden.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 08.02.2019
Aktenzeichen 472 C 22568/18

Das Urteil ist nach Zurücknahme der Berufung nun rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 61 vom 02. August 2019)

OLG Braunschweig: Enger Tiefgaragenstellplatz kann Mangel darstellen

Dass ein enger Tiefgaragenstellplatz einen Mangel darstellen kann, hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig mit Urteil vom 20.06.2019 entschieden (Az. 8 U 62/18).

In dem Rechtsstreit hatte der Kläger von einem Bauträger eine Eigentumswohnung mit einem Tiefgaragenstellplatz erworben, der allein rund 20.000 EUR gekostet hatte. Der Stellplatz maß an der engsten Stelle nur 2,50 m und war damit nach Ansicht des Klägers zu schmal zum mühelosen Einparken. Der Kläger verlangte daher vom Bauträger zwei Drittel des Kaufpreises für den Stellplatz zurück.

Der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig gab dem Kläger Recht und bejahte einen Mangel des Tiefgaragenstellplatzes. Vorliegend fehle die für den Stellplatz vereinbarte Beschaffenheit. Angesichts der Gesamtumstände der verkauften Wohnung, wie z. B. Preis und Lage, gehöre hier dazu, dass ein Durchschnittsfahrer den Abstellplatz zumindest mit einem gehobenen Mittelklassefahrzeug in zumutbarer Weise nutzen könne.

Der schon vom Landgericht beauftragte gerichtliche Sachverständige habe anhand von Parkversuchen und Berechnungen festgestellt, dass auf dem Stellplatz weder vorwärts noch rückwärts eingeparkt werden könne, wenn der Fahrer vorwärts auf den Parkplatz zufahre. Nur wenn ein Fahrer entweder 58 m vom Eingang der Tiefgarage bis zu seinem Stellplatz rückwärtsfahre oder aber in der 6 m breiten Fahrgasse wende, sei ein Parken auf dem Stellplatz möglich. Beides sei ihm, so der 8. Zivilsenat, aber nicht zumutbar.

Ob der Stellplatz gemäß den Regelungen der Niedersächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung vom 04.09.1989 errichtet worden sei, sei für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht wesentlich. Es komme allein darauf an, ob der Garagenstellplatz seine Funktion erfülle. Dies sei vorliegend nicht der Fall.

Der Senat hielt eine Wertminderung von zwei Drittel des Kaufpreises für angemessen, denn der Stellplatz könne für die weit überwiegende Zahl von Personenkraftwagen nur eingeschränkt genutzt werden.

OLG Braunschweig, Urteil vom 20.06.2019, Az. 8 U 62/18

(Quelle: OLG Braunschweig, PM vom 23. Juli 2019)

BFH: Keine Tarifbegünstigung bei Realteilung einer Anwaltssozietät mit Verwertung in Nachfolgesellschaft

Verwertet der bei der Realteilung einer Sozietät ausscheidende Sozius den ihm im Rahmen der Realteilung zugewiesenen und zum gemeinen Wert entnommenen Mandantenstamm dadurch, dass er diesen in eine Nachfolgesellschaft einlegt und anschließend auch aus dieser gegen Abfindung ausscheidet, liegt nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 15. Januar 2019 VIII R 24/15 kein tarifbegünstigter Aufgabegewinn vor. Denn es werden dann nicht bereits mit der Realteilung der Sozietät die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen der bisherigen freiberuflichen Tätigkeit aufgegeben.

Der Kläger war Gesellschafter einer Rechtsanwaltssozietät, die in mehreren Großstädten Standorte unterhalten hatte. Die Sozietät wurde im Jahr 2001 durch Realteilung aufgelöst, was zu einer Betriebsaufgabe führte. Ihr Vermögen wurde auf Nachfolgesellschaften, die die Partner der einzelnen Standorte gegründet hatten, übertragen. Auch der Kläger wurde zunächst Gesellschafter einer solchen Nachfolgesellschaft, schied jedoch unmittelbar nach deren Gründung gegen Zahlung einer Abfindung aus dieser Gesellschaft aus. Er war der Meinung, der im Zusammenhang mit der Auflösung der Sozietät entstandene anteilige Aufgabegewinn sei tarifbegünstigt zu besteuern, da er wirtschaftlich betrachtet aus der Sozietät ausgeschieden sei. Daneben habe er auf Ebene der Nachfolgesellschaft einen Veräußerungsverlust erlitten.

Der VIII. Senat des BFH gewährte dem Kläger die streitige Tarifbegünstigung gem. §§ 18 Abs. 3, 16 Abs. 4, 34 Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes für den anteiligen Aufgabegewinn aus der Sozietät nicht. Die Tarifbegünstigung setze im Fall einer Betriebsaufgabe durch Realteilung voraus, dass die anteiligen vermögensmäßigen Grundlagen der freiberuflichen Tätigkeit des Realteilers in der Sozietät aufgegeben werden. Hieran fehle es, wenn der Kläger die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen seiner beruflichen Tätigkeit in der Sozietät in der Gestalt des anteiligen Mandantenstamms erst mit seinem Ausscheiden aus der Nachfolgesellschaft endgültig aus der Hand gebe.

BFH, Urteil vom 15.1.2019 VIII R 24/15

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Seite der BRAK unter <https://www.brak.de/fuer-anwaelte/rechtsprechung/bfh-bestuerung-bei-aufloesung-einer-sozietae/>

(BFH, PM Nr. 40 vom 11. Juli 2019)

BSG: Gehaltsnachzahlungen können Elterngeld erhöhen

Gehaltsnachzahlungen können bei der Bemessung des Elterngelds berücksichtigt werden. Das hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts heute entschieden (Aktenzeichen B 10 EG 1/18 R).

Nachgezahlter laufender Arbeitslohn, den der Elterngeldberechtigte außerhalb der für die Bemessung des Elterngelds maßgeblichen 12 Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes (Bemessungszeitraum) "erarbeitet" hat, ist der Bemessung des Elterngeldes zugrunde zu legen, wenn er im Bemessungszeitraum zugeflossen ist. Denn entscheidend ist, welches Einkommen der Berechtigte "im Bemessungszeitraum hat". Dies folgt aus der gesetzlichen Neuregelung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zum 18. September 2012.

Der beklagte Landkreis war deshalb nicht berechtigt, die von der Klägerin im Juni 2013 vor dem Bemessungszeitraum (Juli 2013 bis Juni 2014) erarbeitete Gehaltsnachzahlung bei der Berechnung des Elterngelds auszuklammern. Maßgeblich war vielmehr, dass ihr diese Gehaltsnachzahlung im August 2013 und damit im Bemessungszeitraum tatsächlich zugeflossen war.

Hinweis auf Rechtsvorschriften

§ 2 BEEG idF des Gesetzes vom 5.12.2006 (BGBl I 2748) - Höhe des Elterngelds

20 |

(1) Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt...

§ 2 BEEG idF des Elterngeldvollzugsvereinfachungsgesetzes vom 10.9.2012 (BGBl I 1878) - Höhe des Elterngelds

(1) Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt. 2Es wird bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. 3Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit errechnet sich nach Maßgabe der §§ 2c bis 2f aus der um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verminderten Summe der positiven Einkünfte aus

1. nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes sowie

2. Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes,

die im Inland zu versteuern sind und die die berechtigte Person durchschnittlich monatlich im Bemessungszeitraum nach § 2b oder in Monaten der Bezugszeit nach § 2 Absatz 3 hat.

(Quelle:BSG, PM Nr. 25/2019 vom 27. Juni 2019)

Aus dem Ministerium der Justiz

Mietpreisbremse

Neue Mieterschutzverordnung für 162 bayerische Städte und Gemeinden in Kraft

In 162 bayerischen Städten und Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt gilt seit dem 7. August 2019 die Mietpreisbremse. Damit darf

bei neu abgeschlossenen Mietverträgen die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete höchstens um 10 Prozent übersteigen. Dies gilt auch bei der Vermietung möblierter Wohnungen. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich zu diesem Anlass: „Die Bayerische Staatsregierung will einen fairen Interessenausgleich zwischen Vermietern und Mietern wiederherstellen. Der Neuerlass der Mietschutzverordnung ist dabei ein wichtiger Schritt. Es ist sinnvoll und notwendig, dass der Bundesgesetzgeber die rechtliche Grundlage für die Mietpreisbremse verlängert. Andernfalls müsste sie in Bayern zum 31. Juli 2020 wieder auslaufen. Dies ist angesichts der nach wie vor schwierigen Wohnungsmarktlage nicht in unserem Interesse. Die Mietpreisbremse kann erst bei einer längeren Geltungsdauer spürbare Wirkung zeigen.“

Darüber hinaus gelten in den 162 bayerischen Städten und Gemeinden nun auch eine abgesenkte Kappungsgrenze und eine verlängerte Kündigungsfrist. Innerhalb von drei Jahren darf der Vermieter damit die Miete nicht um mehr als 15 Prozent (statt 20 Prozent) und nicht über die ortsübliche Vergleichsmiete hinaus erhöhen. Außerdem kann ein Erwerber von bereits vermietetem Wohnraum bei Umwandlung in Wohnungseigentum dem Mieter erst nach Ablauf von zehn Jahren seit der Veräußerung zum Zwecke des Eigenbedarfs oder der Verwertung kündigen.

Eisenreich weiter: „Wir wollen, dass Familien und Menschen mit 'normalem' Einkommen sich das Wohnen in Ballungsräumen auch künftig noch leisten können. Es besteht Handlungsbedarf. Änderungen im Mietrecht können einen Beitrag zur Lösung leisten. Das Mietrecht ist aber kein Allheilmittel. Es muss vor allem mehr preiswerter Wohnraum geschaffen werden. Wir brauchen ein Bündel an Maßnahmen von Kommunen, Land und Bund in verschiedenen Bereichen. Die Koalition in Berlin hat ein Paket für bezahlbares Wohnen angekündigt. Als Justizminister werde ich dazu Vorschläge machen, soweit es um Änderungen des Mietrechts geht.“

Hintergrund:

Der Bundesgesetzgeber hat die Mietpreisbremse geschaffen. Zur Umsetzung können die Länder durch Verordnung die Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt festlegen. Bisher galt die Mietpreisbremse in 137 bayerischen Städten und Gemeinden. Mit dem Inkrafttreten der neuen Mieterschutzverordnung gilt sie seit 7. August in 162 bayerischen Städten und Gemeinden. Eine Liste mit diesen Städten und Gemeinden ist abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/mieterschutzverordnung_stand_16072019.pdf.

Die für Bayern maßgebliche neue Mieterschutzverordnung war am 16. Juli 2019 vom Ministerrat beschlossen worden, nachdem durch eine Einzelfallentscheidung des Landgerichts München I Unsicherheiten hinsichtlich der Gültigkeit der Vorgängerregelung zur Mietpreisbremse entstanden waren. Durch den Neuerlass der Mieterschutzverordnung wurde die Mietpreisbremse auf eine rechtssichere Grundlage gestellt.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 42/19 vom 06. August 2019)

Bayerisches Justiz-Projekt "Haftsache" mit zwei Universal Design Awards ausgezeichnet

Justizminister Eisenreich: „Unser Projekt leistet einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung und ist eine Win-Win-Situation für alle“

Das Projekt "Haftsache" – eine eigens geschaffene Marke, unter der Produkte aus den Betrieben der bayerischen Justizvollzugsanstalten online vertrieben werden – setzte sich beim diesjährigen Wettbewerb des Münchner Instituts für Universal Design gegen mehr als 70 Konkurrenten durch. Im Rahmen einer feierlichen Preisverleihung an der Technischen Universität München nahm der bayerische Justizminister Georg Eisenreich heute die beiden Auszeichnungen UNIVERSAL DESIGN EXPERT 2019 und UNIVERSAL DESIGN CONSUMER 2019 entgegen.

Das Projekt ermöglicht Gefangenen eine sinnvolle Beschäftigung und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung. Seit dem Launch des Projekts 2017 gingen über den Online-Shop "Haftsache.de" knapp 5.000 Bestellungen ein, über 8.300 Artikel wurden verkauft.

Justizminister Eisenreich zeigte sich erfreut, dass das Konzept in dem renommierten Wettbewerb sowohl die Fachjuroren als auch eine 90-köpfige Nutzergruppe überzeugen konnte und so zum einen der UNIVERSAL DESIGN EXPERT 2019 und zum anderen der UNIVERSAL DESIGN CONSUMER 2019 verliehen wurde.

Hintergrund:

Dem Projekt "Haftsache" liegt eine Kooperation zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und der Technischen Universität München zugrunde. Gefangene erstellen nach Design-Ideen des Lehrstuhls für Industrial Design eine breite Palette einzigartiger Produkte – von der Tablet-Tasche bis zur Garderobe. Über den Online-Shop "Haftsache.de" werden die Produkte vertrieben.

Das Institut für Universal Design veranstaltet die Universal Design Competition jährlich im Rahmen der Munich Creative Business Week (MCBW). Die MCBW ist Deutschland größtes Design-Event für Gestalter und Auftraggeber. Der Wettbewerb richtet sich an Unternehmen, Designer, Architekten u.a., deren Produkte sich durch ihre generationsübergreifende, breite, einfache und intuitive Nutzbarkeit auszeichnen. Eine Experten-Gruppe vergibt die Auszeichnung UNIVERSAL DESIGN EXPERT, eine Konsumentengruppe das Label UNIVERSAL DESIGN CONSUMER.

Den Online-Shop Haftsache finden Sie unter <https://www.haftsache.de/>

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 33/19 vom 11. Juli 2019)

Personalia

Rechtsanwältin Mechthild Düsing wird mit Maria-Otto-Preis geehrt

Rechtsanwältin Mechthild Düsing aus Münster, die sich neben ihrer Tätigkeit als erfolgreiche Anwältin seit Jahrzehnten unermüdlich für die Belange und die Gleichstellung von Frauen in Beruf und Gesellschaft einsetzt wird am 11. September 2019 mit dem diesjährigen Maria-Otto-Preis geehrt. Als Mitbegründerin der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen, Initiatorin des Genderausschusses und langjähriges Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltvereins hat die Preisträgerin die Einstellung und das Wirken des Deutschen Anwaltvereins in Genderfragen maßgeblich geprägt.

Die Laudatio auf Mechthild Düsing wird Bettina Schausten, Moderatorin sowie stellvertretende Chefredakteurin und Leiterin der Hauptredaktion des ZDF halten. Ebenso wie Mechthild Düsing wird sie für ihre hartnäckige Fragetechnik bewundert und manchmal auch gefürchtet.

Der Deutsche Anwaltverein verleiht den nach der 1922 ersten in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältin Dr. Maria Otto benannten Preis seit 2010 jährlich an herausragende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch an Personen oder Organisationen, die sich in besonderem Maße um die Belange von Frauen in Beruf, Justiz, Politik und Gesellschaft verdient gemacht haben oder eine besondere Vorbildfunktion für Anwältinnen innehaben.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/engagement/auszeichnungen/maria-otto-preis/verleihung-des-maria-otto-preises>

(Quelle: DAV)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Programm 2019

Dienstag, 17.09.2019 **„100 Jahre Bamberger Verfassung“**
Prof. Dr. Fabian Wittreck, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, Leiter des Instituts für Öffentliches Recht und Politik, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Dienstag, 08.10.2019 **„Von drohenden Gefahren und erweiterten Befugnissen – Entwicklungslinien des Polizeirechts und Neuerungen im BayPAG“**
Prof. Dr. Markus Möstl, Lehrstuhl für Öffentliches Recht II, Direktor der Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht, Universität Bayreuth

Dienstag, 12.11.2019 **„Absicherung der Beschäftigungsbedingungen Selbständiger“**
Prof. Dr. Frank Bayreuther, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Universität Passau

Dienstag, 03.12.2019 **„Justiz und Medien – Kampf der Gewalten“**
Dr. Reinhard Müller, Verantwortlicher Redakteur für Zeitgeschehen sowie für Staat und Recht und F.A.Z. Einspruch, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt am Main

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.m-j-g.de.

Die „Istanbul-Konvention“ anpacken! Umsetzung der „Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ in München

Termin: 24.09.2019 / 9.00 – 17.00 Uhr

Ort: Katholische Stiftungshochschule, Campus München, Preysingstrasse 83

Den Text der Konvention finden Sie unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/verhuetung-und-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt/122282>

Forts. nächste Seite

Mit dem Fachtag sollen Bedarfe, Handlungsansätze und Strategien für die Umsetzung der Istanbul-Konvention in München formuliert werden. Die Ergebnisse werden in den Münchner Aktionsplan gegen geschlechtsspezifische Gewalt im Rahmen der Europäischen Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern einfließen.

Weitere Informationen sowie den Tagungsflyer finden Sie unter:
<https://www.ksh-muenchen.de/hochschule/aktuelles/events/detail/fachtag-die-istanbul-konvention-anpacken/>

4. Bayerischer Mediationstag



Zum vierten Mal veranstalten das Bayerische Justizministerium gemeinsam mit der MediationsZentrale München, der IHK, dem Bayerischen Anwaltsverband und den Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg den Mediationstag in München.

Die Art und Weise des Umgangs mit Konflikten hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend gewandelt. War es früher fast selbstverständlich, dass rechtliche Meinungsverschiedenheiten vor Gericht ausgetragen wurden,

Wandel der Konfliktkultur in Gesellschaft, Wirtschaft und Justiz

16. Oktober 2019
IHK-Akademie München
www.bayerischermediationstag.de

finden die Möglichkeiten einer selbstbestimmten Konfliktlösung jetzt immer mehr Zuspruch. Der Bayerische Mediationstag 2019 will diese Entwicklung transparent machen und dazu beitragen, dass Konfliktbetroffene und ihre Berater den im konkreten Fall besten Weg der Konfliktlösung finden. In Vorträgen und Workshops soll aus anwaltlicher, richterlicher, unternehmerischer und wissenschaftlicher Sicht dargestellt werden, wie die Praxis sich auf den Wandel der Konfliktkultur in Gesellschaft, Wirtschaft und Justiz einstellen und ihn mitgestalten kann.

Die Teilnahmegebühr beträgt 90,00 Euro und 45,00 Euro für Studierende und Rechtsreferendare und beinhaltet Handout, Buffet und Getränke. Die Anmeldung wird erst mit Eingang der Teilnahmegebühr verbindlich. **Anmeldungen sind bis zum 2. Oktober 2019 möglich!**

Nähere Informationen: www.bayerischermediationstag.de

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Rechtskräftiges Urteil schließt Wahlrecht des Geschädigten zwischen fiktiver und konkreter Schadensberechnung nicht aus

Das LG Hamburg kommt in seinem Urteil vom 15. April 2019 – Az.: 331 S 65/17 – zu dem Ergebnis, dass ein rechtskräftiges Urteil dem Wahlrecht des Klägers gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht entgegensteht. Der Geschädigte hat sein Wahlrecht, entweder Wiederherstellung oder den dazu erforderlichen Geldbetrag zu verlangen, nicht bindend ausgeübt, wenn er zunächst auf der Basis einer fiktiven Schadensberechnung Ersatz begehrt, ohne damit eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung auszuschließen. Soweit nach anschließender Durchführung der Reparatur die tatsächlichen Repa-

raturkosten höher als die „fiktiven“ sind, kann er auch noch den Differenzbetrag zwischen diesen und den tatsächlich angefallenen Kosten verlangen. Der Geschädigte kann die Verbringungskosten, welche nach Durchführung der Reparatur des Fahrzeugs entstanden sind, beanspruchen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2019-5_p1.pdf

Fachinfo-Magazins HSB – Hohe Schmerzensgeldbeträge

In der zweiten Ausgabe 2019 des Fachinfo-Magazins HSB – Hohe Schmerzensgeldbeträge. Stellt RiBGH a.D. Wolfgang Wellner erneut Grundsatzentscheidungen und hohe Schmerzensgelder vor, die in Deutschland von Instanzgerichten selten zuerkannt werden. In dieser Ausgabe werden fünf interessante Fälle mit Urteilen mit bis zu 500.000 € Schmerzensgeld näher betrachtet.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Pressemeldung_HSB_02_2019.pdf

Neues vom DAV

BRAK muss beA-Sicherheitsgutachten offenlegen

Die Bundesrechtsanwaltskammer muss den ursprünglichen Abschlussbericht zu den um den Jahreswechsel 2017/2018 nach Abschaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entdeckten Sicherheitsmängeln offenlegen. Sie hatte dieses Gutachten bislang mit Verweis auf Vertraulichkeit und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unter Verschluss gehalten. Das Verwaltungsgericht Berlin sieht darin eine Verletzung des Anspruchs auf Informationszugang nach dem IFG. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Mehr dazu im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/brak-muss-einsicht-in-bea-abschlussbericht-gewahren>.

Tätigkeitsbericht der DAV-Geschäftsführung: Aktivitäten, Finanzen und Zahlen

Der DAV kämpft nicht nur für die dringend notwendige Erhöhung des RVG oder die große BRAO-Reform. Der DAV ist das größte Anwaltsnetzwerk mit seinen Anwaltvereinen, Landesverbänden, Arbeitsgemeinschaften und Ausschüssen. Wie sich der DAV für Anwältinnen und Anwälte einsetzt, wie er sich finanziert und wie sich die Mitgliedszahlen entwickeln, finden Sie im Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung. Sie finden den Bericht als „Heft im Heft“ in der Juli/August-Doppelausgabe des Anwaltsblatts, online unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaltsblatt/dav-taetigkeitsberichte#panel-taetigkeitsbericht-2017-2018> oder in der Anwaltsblatt-App (Google Play Store und App Store).

Zahlreiche Informationen, Angebote und Applikationen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Auf der Website des DAV finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/anwaltspraxis> Hilfreiches für die Anwaltspraxis: Von Angeboten für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum Berufsstart, über Informationen zum Vergütungsrecht, zur Datenschutzgrundverordnung, zum Berufsrecht und zum elektronischen Rechtsverkehr, bis hin zu nützlichen Applikationen wie dem Anwaltsblatt Honorartool, dem DAV-Prozesskostenrechner und dem Kanzlei-Marketing-Check.

Buchbesprechungen



Vorwerk (Hrsg.), Das Prozessformularbuch 11., neu bearbeitete Auflage 2019, 3339 S.
Verlag Dr. Otto Schmidt, Euro 149,00
ISBN 978-3-504-07019-9

Hab' ich alles? Gerade bei Routineaufgaben beschleicht einen mitunter das Gefühl, doch etwas Wichtiges vergessen zu haben. Damit das nicht geschieht, hat es sich bewährt, auf Muster und Checklisten zurückzugreifen. Nachdem knapp vier Jahre nach dem Erscheinen der Voraufgabe Rechtsprechung und Literatur nicht untätig waren, stand eine Neuauflage des bewährten Werkes an. Dabei wurde der FamFG-Teil neu konzipiert, wurden u.a. die Kapitel zum Wettbewerbsprozess, Versorgungsausgleich und Bauvertragsrecht grundlegend überarbeitet, weiter kam ein Kapitel zur Produkthaftung hinzu.

Mit dem Vorwerk hat man für alle Verfahrensschritte im Zivilverfahren einschließlich dem Familien- und Arbeitsrecht einen Vorteil. 1.500 aktuelle und praxisrelevante Muster, kompakte Erläuterungen, Praxistipps und strategische Hinweise versorgen den Praktiker mit dem notwendigen Material für den allgemeinen oder besonderen Zivilprozess, in Familiensachen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Der Vorwerk erleichtert die Arbeit und erhöht die Rechtssicherheit.

Im ersten Buch wird der allgemeine Zivilprozess, im zweiten das Verfahren in Familiensachen und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und schließlich im dritten Buch das arbeits- und sozialrechtliche Verfahren umfassend behandelt. Die Gliederung entspricht jeweils dem Mandatsverlauf. Angefangen von der Mandatsübernahme, über die Klärung der Vorfragen bis zur Klage wird der Prozessverlauf mit Mustern und Erläuterungen bis zum Abschluss begleitet. Nach dem Urteil oder Vergleich wird die praktische Umsetzung z.B. durch die Zwangsvollstreckung dargestellt oder aber die Anfechtung oder Beseitigung des Titels behandelt. Besondere Verfahren und Verfahrensarten werden anschließend mit einschlägigen Hinweisen und Mustern berücksichtigt.

Am Beginn eines jeden Kapitels steht das Inhaltsverzeichnis, dem die Erläuterungen folgen. Dort werden kurz alle Themen, Voraussetzungen, Besonderheiten und Konsequenzen so kompakt dargestellt, dass man sich auch bei neuen Verfahrensarten oder Rechtsgebieten schnell informieren kann. Mit Hinweisen und Praxistipps wird der Anwender über Ausnahmen, Besonderheiten oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung entschiedene Auslegungsfragen informiert, um die optimale strategische Vorgehensweise zu finden. Dabei helfen umfangreiche Urteils- und Literaturhinweise insbesondere auch auf die einschlägigen Erläuterungen im Zöller. Die umfangreichen Mustertexte geben für jede Fallkonstellation den passenden Formulierungsvorschlag. Ebenso wie im Zöller finden sich unter den Mustertexten kurze Hinweise darauf, welche Gerichts- und Anwaltsgebühren durch den jeweiligen Antrag oder die jeweilige Erklärung ausgelöst werden.

Praxisrelevanten Fragen, wie z.B. den Fristen (einschließlich eines Beispiels eines Fristenkalenders mit Erläuterungen unter Hinweis auf die BGH-Rechtsprechung), dem Erfolgs- und Kostenrisiko oder dem Umgang mit dem Rechtsschutzversicherer werden eigene Kapitel gewidmet.

Im Anhang findet sich eine umfangreiche Fristentabelle zu den einzelnen Verfahrensarten mit Hinweis auf die entsprechenden Normen, Erläuterungen und Muster. Sämtliche Muster lassen sich auch entweder in der Windows- oder der Mac-Version herunterladen, um sie sodann in die entsprechenden Texte übernehmen zu können.

Dem Prozessformularbuch merkt man nicht das Alter, sondern die langjährige praktische Erfahrung an. Wer den Vorwerk hat, hat den ersten Schritt zum erfolgreichen Schriftsatz getan.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

Bildnachweis:

→ Titelbild Münchener Mietgerichtstag:

Foto: © C. Breitenauer, München

→ Abb. S. 8-10 Münchener Mietgerichtstag:

Fotos: © C. Breitenauer, München

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,

Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München

Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00- 12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@

muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00- 12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@

muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.

Laufs/Kern/Rehborn, Handbuch des Arztrechts
5. neubearbeitete Auflage 2019, LXXVIII + 2273 Seiten
Mit Rechtsprechungsübersicht in Leitsätzen zum
Download. Hardcover (In Leinen)
Verlag C.H.Beck, Euro 239,00
ISBN 978-3-406-65614-9



24 |

Auf einer der Tafeln am Platz der Grundrechte in Karlsruhe heißt es: „Zu viel Recht kann die Nächstenliebe ersticken“. Und in der Medizin macht sich ob der Unzahl an rechtlichen Vorgaben, der überall lauernden Fallstricke die Defensivmedizin breit nach dem Motto: lieber weniger tun, als ein Risiko eingehen, oder umgekehrt, sich möglichst absichern und eine Untersuchung, die vielleicht nicht notwendig ist, mehr machen, eine Magnetresonanztomographie zu viel fahren, als sich der Gefahr aussetzen, belangt zu werden. Gerade jüngst wieder hat der BGH zur Beweislage im Arzthaftungsprozess gesagt, dass „die erweiterte – sekundäre – Darlegungslast der Behandlungsseite ausgelöst (wird), wenn die primäre Darlegung des Konfliktstoffs durch den Patienten den aufgezeigten maßvollen Anforderungen genügt und die Vermutung eines fehlerhaften Verhaltens der Behandlungsseite gestattet, während es dieser möglich und zumutbar ist, den Sachverhalt näher aufzuklären“ (BGH vom 19.02.2019 in ZMGR 2019, 141, 143). Da hilft nur, penibel zu dokumentieren, auch wenn die Dokumentationspflichten an sich nicht der Beweissicherung dienen.

Hier kommt ein Handbuch zum Arztrecht wie das von Laufs/Kern/Rehborn, das nunmehr in der fünften Auflage vorliegt, gerade recht. Wie schon in den Voraufgaben reicht die Bandbreite von den Grundlagen und dem ärztlichen Berufsrecht über das Kassenarztrecht und den Behandlungsvertrag mit seinen umfassenden Pflichten bis hin zu den Rechtsfragen bei Behandlung im Krankenhaus einschließlich der hier maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen. Da fehlt nichts, was die Rechtsstellung des Arztes wie auch im Gegenzug die Rechte des Patienten berührt.

Angesichts der Vielzahl an Themen kann im Rahmen dieser Besprechung nicht auf alles eingegangen werden. Bei einer Gesetzgebung, die auf nationaler wie europäischer Ebene nahezu ohne Unterlass tätig ist, wie auch einer Rechtsprechung, die den Stoff immer weiter ziseliert und verfeinert – so mit Recht die Klage im Vorwort –, gilt es, Ordnung in die Fülle zu bringen, Neues sachgerecht zu bewerten und in Zusammenhängen zu denken. Das gelingt dem Handbuch zum Arztrecht auch in der fünften Auflage, und darin liegt sein großer Vorzug.

Neu strukturiert wurden u.a. die Abschnitte zum Krankenhausrecht und werden in eigenen Kapiteln das diffizile Beziehungssystem Krankenhaus/Arzt/Patient, das Rechtsverhältnis zwischen Arzt und Krankenhaus sowie zwischen Patient und Krankenhaus/ Krankenhausarzt behandelt, hier insbesondere die einzelnen Vertragstypen zur Behandlung im Krankenhaus einschließlich der Rechtsfragen zum Aufnahme- und Kontrahierungszwang. Auch galt es, das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz und das Krankenhausstrukturgesetz einzuarbeiten.

In der Praxis breiten Raum nimmt nach wie vor die Haftung ein. Diese wird in insgesamt vier Kapiteln (§§ 92 bis 116) umfassend abgehandelt mit der vertraglichen wie auch der deliktischen Haftpflicht sowohl des Arztes als auch des Krankenträgers einschließlich Fragen der Beweislast und anderen prozessualen Themen. Leider ist die Konjunktur an Ansprüchen, die gegen Ärzte und Krankenträger erhoben werden, ungebrochen, wie Kern/Rehborn auf S. 1314 konstatieren.

Die ärztliche Verschwiegenheitspflicht wird durch das Gesetz zur Neuordnung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30. Okt. 2017 (BGBl. Teil I, S. 3618) wie auch die Europäische Datenschutz-Grundverordnung und das Anpassungsgesetz dazu vom 30. Juni 2017 (BGBl. Teil I, S. 2097) maßgeblich berührt. Ulsenheimer warnt auf Seite 1802 zu Recht vor den „wachsenden Begehrlichkeiten“ im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung sowie der Gefahr einer gesetzlichen Aufweichung des Geheimnisschutzes durch die ständige Vermehrung von Auskunft-, Anzeige- und Meldepflichten. Diese werden im Detail in den §§ 144 ff. umfassend dargestellt bis hin zur Beschlagnahme von Krankenunterlagen.

Am Schluss behandelt Ulsenheimer in einem ausführlichen Kapitel den „Arzt im Strafrecht“, ausgehend von der alten Streitfrage, ob die Heilbehandlung eine Körperverletzung darstellt, die zu ihrer Rechtfertigung der Einwilligung bedarf, oder ob nicht ein eigenständiger Straftatbestand in Gestalt verbotener ärztlicher Eigenmacht von Nöten wäre, wie Reformentwürfe das vorsahen. Aus diesen ist bekanntlich nichts geworden, und so müssen wir, wie Ulsenheimer auf Seite 1891 des Handbuchs sarkastisch sagt, weiter mit dem „Arzt als Messerstecher“ leben.

Daran anknüpfend werden die fahrlässige Körperverletzung, die fahrlässige Tötung, die ärztliche Pflicht zur Hilfeleistung (§ 323 c Abs. 1 StGB), die strafrechtliche Aspekte der Organtransplantation und der Schwangerschaftsabbruch behandelt, aber auch Verletzungen der Schweigepflicht, das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse oder die strafbare Verschreibung von Betäubungsmitteln sowie heikle Aktivitäten, etwa im Zusammenhang mit dem Sponsoring seitens der Industrie und hier den Neuregelungen in § 299 a und § 299 b StGB zur Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen. Mit Recht sagt dazu Ulsenheimer auf Seite 2190, dass die Weite des Vorteilsbegriffs diesen zur Grenzziehung zwischen erlaubtem und unerlaubtem Verhalten ungeeignet macht, zumal Zuwendungen im Rahmen der Sozialadäquanz und im Bagatellbereich irrelevant sind. Nur was ist eine Bagatelle? Da könnte hilfreich sein die Freigrenze von 35,- € nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG. Und wie steht es mit der – sogar bei Berufungen nachgefragten – Einwerbung von Drittmitteln (Seite 2172)? Plastische Beispiele zur Abgrenzung finden sich ab Seite 2193.

Überaus hilfreich ist die umfassende Dokumentation der Rechtsprechung, die zum Download zur Verfügung steht, so dass der begrenzte Platz des Printmediums nicht zu Beschränkungen zwingt. Gegliedert ist nach den typischen Fallgruppen der Haftung für Behandlungsfehler, für mangelhaften Einwilligung und Aufklärung sowie nach der Haftung in ärztlichen und sonstigen medizinischen Fachbereichen; hier findet der Jurist wie auch der Facharzt oder der Allgemeinarzt schnell die einschlägige Judikatur.

Insgesamt ein ebenso fundiertes wie praxisnahes Handbuch nicht nur des gesamten Arztrechts, sondern auch für den Arzt selbst, um im Zweifelsfall nachschlagen zu können und sicher zu gehen; so gehört es in die Handbibliothek des Medizinrechtlers wie fast schon in jedes Arztzimmer.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn und
Prof. Dr. Dr. Marianne Abele-Horn, München

100 Jahre Bauhaus

REFLEX BAUHAUS 40 OBJECTS – 5 CONVERSATIONS



Pinakothek der Moderne, Raumsicht 1
Raumsichten der Ausstellung ReFlex Bauhaus.
40 Objects – 5 Conversations,
Foto: Die Neue Sammlung – The Design Museum (A. Lorenzo)

Donnerstag, 19. September 2019, um 18.15 Uhr, Pinakothek der Moderne
Die Neue Sammlung – The Design Museum
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Neue Sammlung zeigt anlässlich des 100-jährigen Geburtstags des Bauhauses eine Ausstellung, die die gegenwärtige Bedeutung der Reformschule bespricht und auf die eigene historische Verbundenheit mit dem Bauhaus hinweist. Erstmals werden historische Objekte aus dem eigenen Bestand in München gezeigt. Darunter die Textilien von Anni Albers und Gunta Stözl. Aber auch Leuchten von Christian Dell und Grafik von Herbert Bayer und Lászlo Moholy-Nagy, sowie Keramik von Theodor Bogler und Otto Lindig. Ebenfalls werden Metallarbeiten von Wolfgang Tümpel und Wilhelm Wagenfeld, Möbel von Marcel Breuer und dem Ehepaar Singer-Dicker, Schmuck von Naum Slutzky, Spielzeug von Ludwig Hirschfeld-Mack und Alma Siedhoff-Buscher präsentiert.

In Kooperation mit dem Künstler Tilo Schulz entsteht eine Rauminstallation, die 40 historische Objekte und fünf zeitgenössische Rezeptionen miteinander verschränkt. Die Künstlerinnen

und Künstler - die Designerin Ayzit Bostan, die Lyrikerin Barbara Köhler, die Architektin Anupama Kundoo, der Komponist Junya Oikawa und die Künstlerin Sofie Thorsen – sind eingeladen, eine eigenständige Arbeit durch den Dialog mit je einem Bauhaus-Objekt zu entwickeln.
(Text: Pinakothek der Moderne)



Die 'Loreley' von Schwabing.
Brunnenfigur von Ferdinand Fillier (1958).
Foto: Dirk Heißerer

Wo die Geister wandern.

Literarischer Spaziergang durch Schwabing

Donnerstag, 26. September 2019, Treffpunkt um 17.45 Uhr,
Wedekindplatz am Brunnen, (U-Bahn Münchener Freiheit, Ausgang Feilitzschstraße)
Literarischer Spaziergang mit Dr. Dirk Heißerer (Dauer ca. 2 Std.), **Gebühr: 10 Euro**

Der Klassiker. Ein Brunnen erinnert an Frank Wedekind und „des Glückes Launen“. Thomas Mann schrieb hier seine Romane Buddenbrooks (1901) und Königliche Hoheit (1909); sein Bruder Heinrich Mann den Untertan (1914/18). Vom Simplissimus geht es zum Blauen Reiter und zur Weißen Rose. Paul Klee und Ernst Toller fanden Zuflucht im Schloss Suresnes, Rainer Maria Rilke wohnte in der Villa Alberti am Englischen Garten und war Nachbar des Zeichners Olaf Gulbransson in seinem „Kefernest“. Der Spaziergang endet am Haus Franz-Joseph-Straße 2 (U-Bahn Giselstraße). (Text: Dr. Dirk Heißerer)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

| | | | |
|--|------------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> 100 Jahre Bauhaus | Dr. Ulrike Kvech-Hoppe | 19.09.2019, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Wo die Geister wandern | Dr. Dirk Heißerer | 26.09.2019, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |

| | | |
|---------------------|------------------------------|---------------|
| Name | Vorname | |
| Straße | PLZ, Ort | |
| Telefon | Fax (zur Bestätigung) | E-Mail |
| Unterschrift | Kanzleistempel | |

In einem neuen Licht.

Kanada und der Impressionismus



Marc-Aurèle de Foy Suzor-Coté
Symphonie Pathétique, 1925
124,8 x 112 cm, Öl auf Leinwand
© Musée national des beaux-arts du Québec
Foto: MNBAQ, Denis Legendre.

Dienstag, 22. Oktober 2019, um 18.15 Uhr,
Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Zum ersten Mal in Europa präsentiert die Kunsthalle München Meisterwerke kanadischer Impressionisten vom späten 19. bis ins frühe 20. Jahrhundert. Ihre Spur führt zunächst nach Paris, wo sich viele kanadische Maler ausbilden ließen. Einige blieben in Europa, andere kehrten in ihre Heimat zurück – mit einem vom Impressionismus geprägten Interesse, die Stimmung des Augenblicks einzufangen. Neben Szenen aus dem kanadischen Alltag schufen sie Landschaftsbilder, in denen sie das einzigartige Licht und die Natur des Nordens festhielten. Schließlich emanzipierten sich viele Maler und Malerinnen vom europäischen Impressionismus und schufen für ihre junge Nation eine ganz eigene, unverwechselbare Kunst. Eine Ausstellungskoooperation mit der National Gallery of Canada in Ottawa. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

26 |

Vorschau Herbst/Winter 2019/2020

Markus Lüpertz - Die Zone der Malerei

Donnerstag, 21. November 2019 um 18:30 Uhr, Haus der Kunst

Führung mit Dr. Kvech-Hoppe

LEBENSMEENSCHEN Alexej von Jawlensky und Marianne von Werefkin

Dienstag, 03.12.2019 um 17:45 Uhr, Kunstbau im Lenbachhaus

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Sonntag, 19. Januar 2020 um 10:45 Uhr, Kunstbau im Lenbachhaus

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

ANTHONIS VAN DYCK (1599-1641)

Alte Pinakothek, in Planung

Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Französische Gobelins

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, in Planung

READY TO GO!

Münchener Stadtmuseum, in Planung

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en

(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

| | | | |
|--|-------------------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> In einem neuen Licht | Dr. Ulrike Kvech-Hoppe | 22.10.2019, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Markus Lüpertz | Dr. Ulrike Kvech-Hoppe | 21.11.2019, 18.30 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Lebensmenschen | Dr. Angelika Grepmaier-Müller | 03.12.2019, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax (zur Bestätigung)

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

| | |
|---|----|
| → Stellenangebote an Kollegen | 27 |
| → Bürogemeinschaften | 27 |
| → Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit..... | 30 |
| → Vermietung | 30 |
| → sonstiges | 30 |
| → Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter | 30 |
| → Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter | 30 |

| | |
|------------------------------------|----|
| → Termin- / Prozessvertretung..... | 31 |
| → Schreibbüros | 31 |
| → Dienstleistungen | 31 |
| → Übersetzungsbüros..... | 31 |

Die vollständigen Mediadaten, Anzeigenpreise und die Adressen für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de>

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Oktober 2019: 12. September 2019

Stellenangebote an Kollegen



Unsere etablierte Kanzlei im Zentrum von München ist im Öffentlichen Recht und Zivilrecht – einschließlich der Schnittstellen dieser Gebiete – spezialisiert. Im Verwaltungsrecht sind wir z.B. im Fachplanungsrecht, im Baurecht, bei größeren Infrastrukturprojekten und bei der Beratung von Städten und Gemeinden aktiv, im Zivilrecht u.a. im Gesellschaftsrecht, Erbrecht und in weiteren Spezialgebieten (nähere Infos unter www.shv-law.de). Unsere Arbeit, die wir als spezialisierte Sozietät auch bundesweit ausüben, macht uns Freude – dabei legen wir großen Wert auf eine sehr angenehme, kollegiale Atmosphäre in unserer Kanzlei.

Zur Verstärkung suchen wir ab sofort eine/-n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Sie haben

- mindestens befriedigende Examina und
- bringen ggf. weitere Zusatzqualifikationen sowie
- evtl. Berufserfahrung mit?

Sie haben

- eine ausgeprägte Neigung zum Anwaltsberuf und
- Freude an der Arbeit in einer kleinen, aber spezialisierten Sozietät, in einem sehr kollegialen und freundlichen Arbeitsumfeld?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung! Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Wir bieten

- die Möglichkeit sowohl zur Mitarbeit an anspruchsvollen Mandaten als auch
- zur eigenständigen Fallbearbeitung.

Hierbei haben Sie von Anfang an unmittelbaren Kontakt zu Mandanten, Gerichten und Behörden.

SIEBECK HOFMANN VOßEN RECHTSANWÄLTE

Frau Rechtsanwältin Dr. iur. Nicole Voßen, LL.M.
Herr Rechtsanwalt Michael Hofmann
Karolinenstr. 4, 80538 München
E-Mail: kontakt@shv-law.de

FASP

| 27

Zum Ausbau unserer Kanzlei suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben die zügige Aufnahme als Partner an.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.

FASP Finck Sigl & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Nußbaumstraße 12 • 80336 München
Telefon 089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

Bürogemeinschaften

Repräsentatives Büro in Bogenhausen für bis zu 3 Kollegen

Wir - RAe MEINDL & RIEDEL - bieten in unseren Kanzleiräumen im Zamilapark bis zu 3 Anwaltszimmer (ca. 25 qm) mit (oder ohne) Service (Bibliothek, großer Konferenzraum, Sekretariat, Telefon, EDV, Parkplatz, Lagerraum usw.). Helle, großzügige, moderne Büroräume (gesamt 286 qm). Mietoptionen u. günstige Miete gesichert bis 2027.

Kontakt: RA Dr. Rudolf Meindl, Stefan-George-Ring 19, 81929 München; Tel.: 089-127671150, meindl@meindl-riedel.de

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, gerade noch 1 sehr schönes großes Zimmer mit 2 Fenstern 27,05 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, (insgesamt 219 qm) neue Fenster, Denkmalschutz, direkt an das Zimmer angrenzender Konferenzraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath,
Tel: 089- 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Wir sind eine zivil- und familienrechtlich ausgerichtete Kanzlei in München-Giesing mit derzeit einem Rechtsanwalt und einer Fachanwältin für Familienrecht, die aus Altersgründen 2020 ausscheiden wird.

Wir bieten zu günstigen Konditionen ab 01.01.2020 ein schönes, helles Anwaltszimmer, ca 25qm und die Mitbenutzung der Büroinfrastruktur (Sekretariat, Ra-Micro Arbeitsplatz, Telefon etc).

Kontakt: Rechtsanwältin Susanne Gall-Stöckl Tel.: 089 6927958, ra@adamgallzahn.de

Bis zu vier schöne Kolleginnen- / Kollegenzimmer in Bürogemeinschaft in guter Lage zu vermieten. Mitbenutzung der bestehenden Büroinfrastruktur nach Absprache ebenso möglich, wie eine kollegiale Zusammenarbeit bei wechselseitigem Wunsch.

Miete: nach Absprache.

28 |

Anfragen richten Sie bitte an **HML RA Alexander Holtz**, Möhlstraße 19, 81675 München, Telefon: 089 / 94 384 940, oder an ah@hml-law.com. www.hml-law.com

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit acht Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir vermieten ab sofort mehrere Büroräume (auch einzeln) in Bürogemeinschaft an StB/in, RA/in oder WP/in. Bei Bedarf können auch Sekretariatsplätze geschaffen werden.

Gern kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht
Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei bestehend aus drei Kollegen und derzeit zwei sehr erfahrenen und zuverlässigen Rechtsanwaltsfachangestellten. Ein Kollege wird aus Altersgründen zum Jahresende ausscheiden. Angeboten wird daher zur **Vermietung in Bürogemeinschaft ab sofort bzw. bis zum Jahreswechsel** ein Anwaltszimmer (ca. 25 m²) und ein Mitarbeiterzimmer (ca. 10 m²) in schönem Altbau (EG), ausgezeichnete Lage mit bester Infrastruktur nahe Theresienwiese.

Die Kanzlei besteht aus 3 Anwaltszimmern, 1 sehr großen Besprechungsraum, 2 Mitarbeiterzimmern, Archivraum, Flur, Küche, Toilette, Keller und hat insgesamt 147 m². Parkplatz auf dem Grundstück. Sehr **günstiger Mietvertrag, Option derzeit bis 2025**. EDV (RA-Micro derzeit 11 Plätze). Die Büroinfrastruktur (Telefon, Fax, Kopierer, Küche, RA-Micro) kann gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. **Spätere Sozietät nicht ausgeschlossen**.

Kontakt: Rechtsanwalt Brügel,
Telefon 089/21014242, bruegel@bistritzki.de

Dittenheber & Werner

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im Verkehrs- und Arbeitsrecht, in Bürogemeinschaft mit vier weiteren Anwälten/innen sucht Kollegen/ Kollegin zur Ergänzung der Bürogemeinschaft ab 01.12.2019.

Die Kanzlei liegt verkehrsgünstig und doch ruhig und zentral in der Innenstadt, parallel zur Fußgängerzone am Altheimer Eck (Ecke Färbergraben).

Zur Verfügung steht ein Büroraum mit ca. 16 m² Grundfläche, wenn gewünscht möbliert. Mitbenutzung von Empfang, Wartebereich, Küche, WC und repräsentativem Besprechungszimmer. Die Räume haben schnelles Netzwerk (CAT 5) für Telefon und EDV.

Ansprechpartner: Günther Werner,
guenther.werner@fragwerner.de, 089/54344830



Bürogemeinschaft

Unsere aus drei Partnern und zudem Mitarbeitern im Anwalts- und Sekretariatsbereich bestehende Sozietät ist im Öffentlichen Recht und Zivilrecht – einschließlich der Schnittstellen dieser Gebiete – spezialisiert. Im Verwaltungsrecht sind wir z.B. im Fachplanungs- und Baurecht, bei größeren Infrastrukturprojekten und bei der Beratung von Städten und Gemeinden aktiv, im Zivilrecht u.a. im Gesellschaftsrecht, im Erbrecht und in weiteren Spezialgebieten (nähere Infos unter www.shv-law.de). Unsere Arbeit, die wir auch bundesweit ausüben, macht uns Freude - dabei legen wir auch großen Wert auf eine angenehme, freundliche und kollegiale Atmosphäre in unserer Kanzlei.

In unseren sehr großzügig gestalteten, repräsentativen Altbauräumen in zentraler Lage im Lehel am Englischen Garten vermieten wir zwei Zimmer mit ca. 22 m² und 10 m², die entweder als Anwaltszimmer oder als Anwalts- und Sekretariatszimmer genutzt werden können, an **eine/-n RA(-in), StB(-in) oder WP(-in)**.

Gern kann, je nach Bedarf, unser schönes großes Besprechungszimmer und die sonstige Büroinfrastruktur (Empfang, Sekretariat, Telefon, etc.) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Ggf. kommt mittelfristig eine engere Zusammenarbeit in Betracht.

Wenn Sie sich von unserer Anzeige angesprochen fühlen, freuen wir uns auf Ihre Anfrage. Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

SIEBECK HOFMANN VOßEN RECHTSANWÄLTE

Frau Rechtsanwältin Dr. iur. Nicole Voßen, LL.M.
Herr Rechtsanwalt Michael Hofmann
Karolinenstr. 4, 80538 München
E-Mail: kontakt@shv-law.de

Repräsentative Büroräume in Bürogemeinschaft (Bogenhausen Nähe Friedensengel / Prinzregentenplatz)

Wir sind eine auf das Strafrecht und das Steuerrecht spezialisierte Kanzlei bestehend aus entsprechend ausgerichteten Fachanwälten. In dem im Jahr 2016 angemieteten ca. 180 m² großen, hochrepräsentativen und mit Fischgrätenparkett und Stuckdecken ausgestatteten Altbauobjekt in der Geibelstraße 1 (1. Stock, ruhige Lage) wird zum 01.11.2019 ein Büroraum frei.

Der zu mietende Raum ist ca. 16 m² groß, verfügt über eine eigene kleine Abstellkammer für Akten und Büromaterial sowie über einen Balkon (inkl. Strom und Reinigung). Mitbenutzung des Kopiergerätes ist möglich, soweit technisch umsetzbar. Zur Mitbenutzung stehen 1 Sekretariatsraum (ca. 18 m²), 1 Besprechungszimmer (ca. 20 m²) sowie Küche und Nebenräume zur Verfügung.

Ein Eintritt in die Bürogemeinschaft kann mit eigenem Mandantenstamm erfolgen.

Kollegiale Zusammenarbeit und intensiver fachlicher Austausch sind auf jeden Fall erwünscht!

Kontaktaufnahme unter:

info@fruehsorger-trepl.de; Tel.-Nr.: 0172 / 1019021

Zimmer In Bürogemeinschaft

Wir sind eine Bürogemeinschaft von derzeit 3 Kollegen, 2 Fachanwälte (ArbR + Strafr) in Bestlage am Bavariaring, U-Bahn 2 Minuten zu Fuß.

Eine weitere Kollegin ist FAin für SozialR in spe.

Wir suchen für ein großzügiges Anwaltszimmer (ca. 22 m²) eine/n Kollegin / Kollegen in Bürogemeinschaft, ggf. auch zur späteren Gründung einer PartG o. ä.. Wir wünschen uns einen aktiven Kollegen, bevorzugt FA mit ergänzendem Spektrum (SteuerR / FamilienR / ErbR etc.) zwecks intensiver fachlicher Zusammenarbeit.

Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur, Kopierer, Telefonanlage, Besprechungszimmer etc. möglich.

Weitere Einzelheiten unter 089-5146990 (RA Struckhoff / RA Kamm) oder unter struckhoff@alphalex.de.

Wir freuen uns auf Sie !

Bürogemeinschaft Widenmayerstraße

Wir bieten einen schönen Raum von 25 m² mit Blick auf die Isar für eine Bürogemeinschaft an. Wir haben neue Räume bezogen und können einen oder zwei weitere Rechtsanwälte unterbringen.

Wir sind eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung mit drei, demnächst vier Rechtsanwälten. Wir sind vor allem im Handels- und Gesellschaftsrecht, im Erbrecht, Arbeitsrecht und im Mietrecht tätig. Ein Anwalt mit einer ergänzenden Spezialisierung könnte gut passen.

Das repräsentative Gebäude stammt von 1928, hohe Räume, gute Fenster, schönes Parkett. Telefon- und Internetanschluss mit allen Geräten und Bibliothek stehen zur Verfügung, dazu Besprechungsraum. Wir übernehmen nach Vereinbarung den Telefondienst und die Sekretariatsarbeiten.

Zillich Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

www.zillich.eu. Bitte melden Sie sich bei Dr. Matthias Zillich, mz@zillich.eu

Arcostraße zwischen Lenbach und Altem Botanischen Garten nur 5 Gehminuten zu AG/LG I/OLG

Anwaltskanzlei bietet ab sofort in repräsentativen Räumlichkeiten (Eichenparkett, Aufzug direkt ins Büro) in Bürogemeinschaft zwei Büroräume, 11 qm² und 32 qm², auch einzeln zu vermieten.

Vorhandene Büro-Infrastruktur kann mitgenutzt werden, ein eigener Sekretariatsplatz ist möglich. Kontakt: kanzlei.as@t-online.de

Repräsentatives Büro im Rande des Englischen Gartens

Steuerberater mit langjährig etablierter Kanzlei, 8 Mitarbeiterinnen, ausgerichtet auf die umfassende Beratung mittelständischer Unternehmen, bietet RA/in bis zu vier moderne und helle Räume zu je 20qm in Bürogemeinschaft.

Die Kanzlei befindet sich in ausgezeichneter Lage mit bester Verkehrsanbindung. Gerne überlasse ich die Büroinfrastruktur wie Besprechungszimmer, Küche, EDV, Telefonanlage, Kopierer, Archiv und Tiefgaragenstellplatz zur Mitbenutzung bei fairer Kostenbeteiligung.

Ich freue mich auf eine kollegiale Zusammenarbeit unter Schaffung von Synergieeffekten, damit den Mandanten ein fachübergreifendes Beratungsangebot zur Verfügung steht.

Zu einer ersten Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an:

Dipl.-Kfm. Steuerberater Martin Reimann,
Brabanter Str. 4, 80805 München,
Tel.: 089 452058520,
E-Mail: mr@stb-reimann.de

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, loeffler@lexmuc.com, www.lexmuc.com.

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit acht Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir vermieten ab sofort mehrere Büroräume (auch einzeln) in Bürogemeinschaft an StB/in, RA/in oder WP/in. Bei Bedarf können auch Sekretariatsplätze geschaffen werden.

Gern kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht
Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

Kooperation / koll. Zusammenarbeit

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht

Grigolli & Partner

Piazza Eleonora Duse, 2
I-20122 Mailand
T +39 02 76023498
F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

Vermietung

Kanzleiräume für Rechtsanwalt/Steuerberater ab sofort

Wir suchen ab sofort zu einem sehr günstigen Mietzins einen Nachmieter für eine bisherige Anwaltskanzlei, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad mit insgesamt 75 m² und einem Kellerraum. Die Räume befinden sich in Milbertshofen zwischen Petuelring und Frankfurter Ring im 1. OG und sind in sich abgeschlossen. Die komplette Kanzleieinrichtung einschließlich einer Regalanlage im Kellerraum (Archiv) kann ablösefrei übernommen werden.

Bei Interesse freuen wir uns auf Ihre Zuschrift an w-heinicke@gmx.de.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 30 /August/September 2019 an den MAV.

sonstiges

Mandantenakquisition

www.sales-agentur.de

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams eine(n) **RA-Fachangestellte(n) in Teilzeit** in unserer auf Familienrecht spezialisierten Kanzlei in München. Wir bieten eine sehr angenehme und harmonische Arbeitsatmosphäre mit viel Raum für eigenverantwortliches Arbeiten, planbare / verlässliche Arbeitszeiten in Festanstellung und eine sehr zentrale Lage (Stachus).

Email: kanzlei@familienanwaelte-muenchen.de
Internet: www.familienanwaelte-muenchen.de

Für meine in München-Schwabing gelegene Kanzlei mit Schwerpunkt Familien- und Erbrecht suche ich zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n

in Teilzeit für sämtliche in einer Anwaltskanzlei anfallenden Aufgaben. Die Kanzlei befindet sich in der Nähe der U-Bahnstation Giselastraße (U3/U6). Wichtig sind mir unter anderem Zuverlässigkeit, gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift und ein freundliches Auftreten. Kenntnisse in der Kanzleisoftware RA-Micro wären von Vorteil.

Ich biete einen modernen Arbeitsplatz, eine angenehme Arbeitsatmosphäre, leistungsgerechte Vergütung sowie ein 13. Monatsgehalt und Fahrtkostenerstattung.

Ich freue mich auf Ihre Bewerbung, gerne auch per Mail.

Dr. Michael Bernet
Franz-Joseph-Strasse 38
80801 München
Tel. 089 333430
Mail: dr.michael.bernet@t-online.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buerlo.bergmann@arcor.de

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSEESTENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Anzeigenpreise und Mediadaten:

Die Mediadaten finden Sie unter:

<https://muenchener-anwaltverein.de/mav-mitteilungen/>

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen Oktober 2019

ist der 12. September 2019

**Die Mediadaten und weitere Informationen
finden Sie unter**

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/>

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



AUF

SICHERHEIT

PROGRAMMIERT

Kostenlose Informationsveranstaltungen in der RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern

Für anwaltliche
Berufsträger &
Fachangestellte

E-Workflow

02.09., 14.00–15.30 Uhr
12.09., 10.00–11.30 Uhr

Online Recherche

03.09., 15.00–16.30 Uhr
26.09., 10.00–11.30 Uhr

Online Mandats-Aufnahme

04.09., 11.00–12.30 Uhr

RA-MICRO Basiswissen

05.09., 14.00–15.30 Uhr
27.09., 11.00–12.30 Uhr

Online Marketing – DASD

06.09., 10.00–11.30 Uhr

Das RA-MICRO Starterpaket für Kanzleigründer

09.09., 15.00–16.30 Uhr

Digitales Diktat

10.09., 14.00–15.30 Uhr

Anwaltliche Mobilität – von außerhalb im Büro arbeiten

11.09., 15.00–16.30 Uhr
24.09., 12.00–13.30 Uhr
30.09., 14.00–15.30 Uhr

MS Office

13.09., 10.00–11.30 Uhr

RA-MICRO Gebühren – Basiswissen

16.09., 11.00–12.30 Uhr

RA-MICRO Zwangsvoll- streckung – Basiswissen

17.09., 15.00–16.30 Uhr

RA-MICRO 1 – der perfekte Einstieg in die professionelle Kanzleiorganisation

23.09., 14.00–15.30 Uhr

RA Krypt – verschlüsselter Dokumentenversand per E-Mail

25.09., 14.00–15.30 Uhr

Anmeldung, weitere Termine und Informationen:

RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

www.ra-micro.de/bayern
lrpr-by@ra-micro.de
Tel. 089 260 100 80

RA-MICRO